

Marktgemeinde Gnas Abteilung Bauamt

Sachbearbeiter: Mag. Bettina Monschein

Telefon: 03151/2260-23
Telefax: 03151/2260-10
E-Mail: gde@gnas.gv.at

Parteienverkehr:

Montag-Freitag: 08.00 bis 12.30 Uhr Freitag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Gnas, am 12.07.2024

Betreff: 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 und

Flächenwidmungsplanänderung 1.12 der Marktgemeinde Gnas,

Kundmachung;

Zahl: ABT2/031-2/FWP 1.12/2024-KM

Öffentliche Kundmachung

Gemäß §§ 24a und 39 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. Nr. 73/2023 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gnas die 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0 und die Flächenwidmungsplanänderung 1.12, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ: 0965, nach öffentlicher Auflage von 01.05.2024 bis 30.06.2024 in seiner Sitzung vom 11.07.2024 wie folgt beschlossen:

Wesentlicher Auszug aus der Verordnung zur 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0:

§2 Änderung

Der Entwicklungsplan wird im Bereich Kohlbergmühle, Funktion Industrie, Gewerbe, am nördlichen Rand wie folgt geändert:

- a. Ersichtlichmachung der zwischenzeitlich errichteten Baubestände und Festlegung des Bereichs als Gebiet mit baulicher Entwicklung "Bestand" anstelle "Potenzial".
- b. Ersichtlichmachung der HQ₁₀₀ -Hochwasseranschlaglinien gemäß Lageplan "Einreich-Detailprojekt 2009", verfasst von TDC-ZT Gmbh, Plan vom 08.09.2022. (siehe Anhang)
- c. Im Norden: Aufhebung der bisherigen relativen Entwicklungsgrenze und Ersatz durch eine dem Kataster entsprechenden absoluten siedlungspolitischen Grenze mit der Nummer 1 "Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten (Stärkung des Zentrums, Vermeidung von Siedlungskonzentrationen in dezentralen und schlecht versorgten Bereichen udgl.)
- d. Im Osten: Festlegung einer naturräumlich relative Entwicklungsgrenze mit der Nummer 3 "Fehlende naturräumliche Voraussetzungen (§28/2 Z.1) (bei Gefährdungen wie z.B. Hochwasser, Erdrutsch udgl. oder topographischen Gegebenheiten)"
- e. Im Westen: Festlegung einer naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze mit der Nummer 2 "Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen (zur Vermeidung von Inanspruchnahme wertvoller Vegetation und/oder zur Sicherung eines Windwurfgürtels)"
- f. Durch die Änderung wird das Gebiet mit baulicher Entwicklung und Funktion Industrie, Gewerbe um circa 1.047 m² erweitert.

§2 Änderung

- (1) Im Änderungsbereich werden die HQ₁₀₀ -Hochwasseranschlaglinien gemäß Lageplan "Einreich-Detailprojekt 2009", verfasst von TDC-ZT Gmbh, Plan vom 08.09.2022, ersichtlich gemacht. (siehe Anhang)
- (2) Eine Teilfläche des Grundstücks 1550 KG 62167 Kohlberg II wird als Sanierungsgebiet -Naturgefahren (Hochwasser) festgelegt. Zur Beseitigung der Mängel (Hochwasserfreistellung) wird eine Frist von 15 Jahren festgelegt.
- (3) Teilflächen der Grundstücke 1479, 223 und 1480 KG 62167 Kohlberg II werden im Ausmaß von circa 14.630m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland LF künftig als Industriegebiet 1 - Aufschließungsgebiet mit der fortlaufenden Nummer (K6) und einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,0 festgelegt.
- (4) Für das Aufschließungsgebiet Nr. (K6) werden folgende, als vom Grundeigentümer zu erfüllende, Aufschließungserfordernisse zur Erreichung der Baulandvollwertigkeit festgelegt:
 - a. Innere Erschließung (Kanal, Wasser, Strom)
 - b. Verkehrsanbindung über das überörtliche Landesstraßennetz (L-250) in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung
 - c. Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzepts unter besonderer Berücksichtigung der Hangwasserfließpfade
 - d. HQ₁₀₀ -Hochwasserfreistellung im Sinne des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume LGBl. Nr. 117/2005

Innerhalb der 14-tägigen Kundmachungsfrist vom 15.07.2024 bis 29.07.2024 kann während den Amtsstunden (Mo-Fr 8-12:30 Uhr, Fr 14-17 Uhr) im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gnas in die beschlossenen Unterlagen Einsicht genommen werden. Aufgrund des Verordnungsumfangs ist ein vollständiger Aushang der Unterlagen an der Amtstafel nicht möglich.

Die Änderung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 30.07.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 12.07.2024

Abgenommen am: 30.07.2024

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

Originalunterschrift im Akt!

(Gerhard Meixner)

OLT GEMEINOR GO	Unterzeichner	Marktgemeinde Gnas			
1 0 0 A	Datum/Zeit-UTC	2024-07-12T17:00:16+02:00			
@ AMTSSIGNATUR	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05			
AMTSSIGNATUR	Serien-Nr.	290699935			
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.				
Hinweis					

MARKTGEMEINDE GNAS

5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 1.12 "Erweiterung Industriegebiet Kohlbergmühle" Verordnung gemäß §24a und 39 StROG 2010 (Wortlaut und Plan) inkl. Erläuterungsbericht



Beschluss

Auftraggeber:

Marktgemeinde Gnas Gnas 46 8342 Gnas Telefon +43 (3151) 2260

E-Mail: gde@gnas.gv.at

Auftragnehmer:

DI Stefan Battyan - Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung Franziskanerplatz 10

8010 Graz Tel.: 0316-225 027

E-Mail: office@battyan.at

Marktgemeinde Gnas ÖEK 1.05 FWP 1.12 | Wortlaut

Verordnung der Marktgemeinde Gnas zur 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0

§1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile, Verfasser

- (1) Gemäß §24a StROG2010 idF. LGBI. 73/2023 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.05, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0965, im Zeitraum von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt und in der Gemeinderatssitzung am 11.07.2024 beschlossen.
- (2) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut und der zeichnerischen Plandarstellung (Örtlicher Entwicklungsplan 1.05) vom 11.04.2024 gemäß Einlage.

§2 Änderung

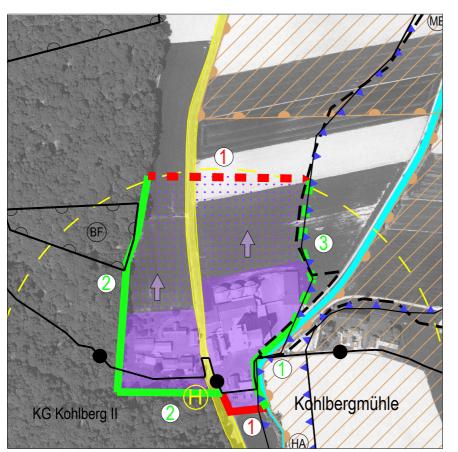
Der Entwicklungsplan wird im Bereich Kohlbergmühle, Funktion Industrie, Gewerbe, am nördlichen Rand wie folgt geändert:

- a. Ersichtlichmachung der zwischenzeitlich errichteten Baubestände und Festlegung des Bereichs als Gebiet mit baulicher Entwicklung "Bestand" anstelle "Potenzial".
- b. Ersichtlichmachung der HQ₁₀₀ -Hochwasseranschlaglinien gemäß Lageplan "Einreich-Detailprojekt 2009", verfasst von TDC-ZT Gmbh, Plan vom 08.09.2022. (siehe Anhang)
- c. Im Norden: Aufhebung der bisherigen relativen Entwicklungsgrenze und Ersatz durch eine dem Kataster entsprechenden absoluten siedlungspolitischen Grenze mit der Nummer 1 "Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten (Stärkung des Zentrums, Vermeidung von Siedlungskonzentrationen in dezentralen und schlecht versorgten Bereichen udgl.)
- d. Im Osten: Festlegung einer naturräumlich relative Entwicklungsgrenze mit der Nummer 3
 "Fehlende naturräumliche Voraussetzungen (§28/2 Z.1) (bei Gefährdungen wie z.B. Hochwasser, Erdrutsch udgl. oder topographischen Gegebenheiten)"
- e. Im Westen: Festlegung einer naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze mit der Nummer 2 "Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen (zur Vermeidung von Inanspruchnahme wertvoller Vegetation und/oder zur Sicherung eines Windwurfgürtels)"
- f. Durch die Änderung wird das Gebiet mit baulicher Entwicklung und Funktion Industrie, Gewerbe um circa 1.047m² erweitert.

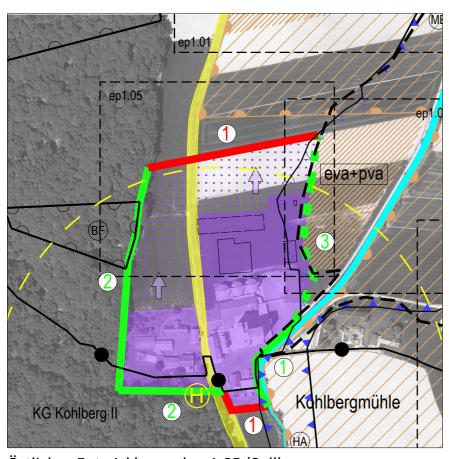
§3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat mit dem auf die 14-tägige Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die bisherigen Festlegungen treten zugleich außer Kraft.

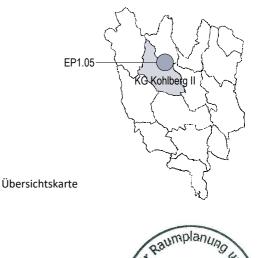
Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister	
(Gerhard Meixner)	
<u>Einlage:</u> Örtlicher Entwicklungsplan 1.05	(Ist – Soll Darstellung) mit Legende



Örtlicher Entwicklungsplan 1.00 (Ist)



Örtlicher Entwicklungsplan 1.05 (Soll)



Planverfasser



Der Bürgermeister



Verfahren gemäß §24a StROG2010 zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts

Vermerk Stmk. Landesregierung

200m

LEGENDE ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSPLAN **FESTLEGUNGEN** Gebiete mit baundier Einstein Funktion Industrie, Gewerbe Gebiete mit baulicher Entwicklung Bestand Räumlich zeitliche Entwicklungspriorität Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für wirtschaftliche und technische Zwecke eva Energieerzeugung pva Photovolaikanlage eva Entwicklungsgrenzen Siedlungspolitisch absolut ■ Siedlungspolitisch relativ Naturräumlich absolut ■ □ Naturräumlich relativ **ERSICHTLICHMACHUNGEN** HQ100 Hochwasseranschlaglinien (Einreich-Detailprojekt 2009", verfasst von TDC-ZT Gmbh, vom 08.09.2022) Archäologische Bodenfundstätte Meliorationsgebiete Fließende Gewässer Haltestelle + Einzugsbereich (Bus 300m, Bahn 1000m) Landesstraßen Landwirtschaftliche Vorrangzone gemäß REPRO Katastralgemeindegrenze

Marktgemeinde Gnas ÖEK 1.05 FWP 1.12 I Wortlaut

Verordnung der Marktgemeinde Gnas zur Flächenwidmungsplanänderung 1.12

§1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile, Verfasser

- (1) Gemäß §39 StROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 wurde die Flächenwidmungsplanänderung 1.12, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0965 im Zeitraum von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt und in der Gemeinderatssitzung am 11.07.2024 beschlossen.
- (2) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut und der zeichnerischen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan 1.12) vom 11.04.2024 gemäß Einlage.

§2 Änderung

- (1) Im Änderungsbereich werden die HQ₁₀₀-Hochwasseranschlaglinien gemäß Lageplan "Einreich-Detailprojekt 2009", verfasst von TDC-ZT Gmbh, Plan vom 08.09.2022, ersichtlich gemacht. (siehe Anhang)
- (2) Eine Teilfläche des Grundstücks 1550 KG 62167 Kohlberg II wird als Sanierungsgebiet Naturgefahren (Hochwasser) festgelegt. Zur Beseitigung der Mängel (Hochwasserfreistellung) wird eine Frist von 15 Jahren festgelegt.
- (3) Teilflächen der Grundstücke 1479, 223 und 1480 KG 62167 Kohlberg II werden im Ausmaß von circa 14.630m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland LF künftig als Industriegebiet 1 Aufschließungsgebiet mit der fortlaufenden Nummer (K6) und einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,0 festgelegt.
- (4) Für das Aufschließungsgebiet Nr. (K6) werden folgende, als vom Grundeigentümer zu erfüllende, Aufschließungserfordernisse zur Erreichung der Baulandvollwertigkeit festgelegt:
 - a. Innere Erschließung (Kanal, Wasser, Strom)
 - b. Verkehrsanbindung über das überörtliche Landesstraßennetz (L-250) in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung
 - c. Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzepts unter besonderer Berücksichtigung der Hangwasserfließpfade
 - d. HQ_{100} -Hochwasserfreistellung im Sinne des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume LGBl. Nr. 117/2005

§3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

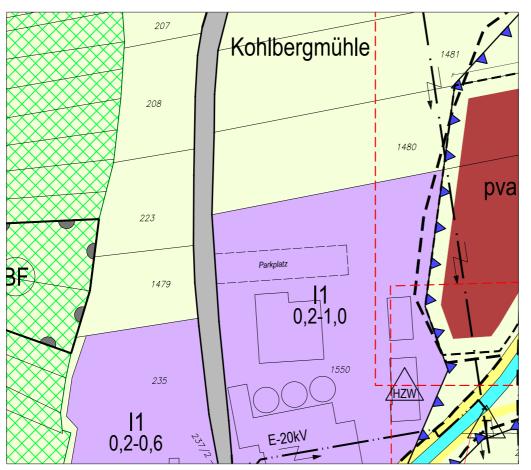
Die Verordnung tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat mit dem auf die 14-tägige Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der, in Kraft. Die bisherigen Festlegungen treten zugleich außer Kraft.

Marktgemeinde Gnas ÖEK 1.05 FWP 1.12 I Wortlaut

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister Einlage: Flächenwidmungsplanänderung 1.12

 $(\mathsf{Ist}-\mathsf{Soll}\;\mathsf{Darstellung})\;\mathsf{mit}\;\mathsf{Legende}$

(Gerhard Meixner)

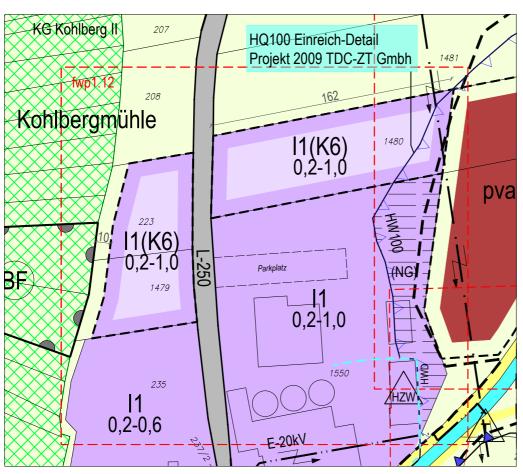


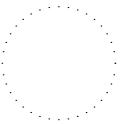


Verfahren gemäß §39 StROG2010 zur Änderung des Flächenwidmungsplans

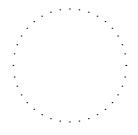


Flächenwidmungsplan 1.08 (Ist)





Gemeinde:



Vermerk Stmk. Landesregierung

Planmaßstab 1: 2500 0 10 25 50 100m

Flächenwidmungsplan 1.12 (Soll)



DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at

LEGENDE ZUM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN FESTLEGUNGEN I1 Industriegebiet 1 0.2-0.4 Bebauungsdichterahmen Aufschließungsgebiet Industriegebiet 1

Verkehrsfläche

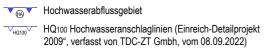
Land- und forstwirtschaftliche
Nutzung im Freiland

Sondernutzung im Freiland Photovoltaik
mit der zeitlich folgenden Nutzung landund forstwirtschaftliches Freiland

ERSICHTLICHMACHUNGEN

EKSICHTLICHWACHUNGEN				
L-216	Landesstraßen			
<u></u> H	HZW= Heizwerk			
F-20kV	Hochspannungsfreileitung			
	Fließgewässer			







> Bemaßung

Textliche Ersichtlichmachung: Das gesamte Gemeindegebiet ist nach der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 als Teil des Feinstaub- Sanierungsgebietes "Außeralpine Steiermark" festgelegt.

Erläuterungsbericht

Planverfasser

DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz

Auftrag

Der Planverfasser wurde von der Marktgemeinde Gnas per Email vom 21.03.2024 beauftragt, die ggst. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplanänderung zu erstellen.

Rechts- und Planungsgrundlagen

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 i.d.F LGBl. Nr. 73/2023
- Regionales Entwicklungsprogramm Südoststeiermark i.d.F. LGBl. Nr. 92/2016
- Örtliches Entwicklungskonzept 1.0 der Marktgemeinde Gnas
- Flächenwidmungsplan 1.0 der Marktgemeinde Gnas
- Digitaler Kataster Stand 2015 der Kataster wurde im Änderungserfahren ÖEK 1.03 und FWP 1.08 nachgeführt und entspricht dem aktuellen Stand.

Allgemeines

Das vorliegende Verfahren zur Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts wird im vereinfachten Verfahren gemäß §24a des StROG2010 durchgeführt. Mit der Novelle LGBl. Nr. 6/2020 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wurde mit dem §24a die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass bei Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes außerhalb einer Revision, die nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen haben, anstelle des Gemeinderatsbeschlusses der/die Bürgermeister/in die Auflage zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes verfügen kann und die Gemeinderatsmitglieder darüber lediglich zu informieren hat.

Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind wie folgt gegeben:

Die ggst. Änderung ist als Konkretisierung der bisherigen Planung zu sehen. Anstelle der bisherig festgelegten relativen Entwicklungsgrenze, welche bei der Baulandfestlegung eine Überschreitungsmöglichkeit von 30m ermöglicht, wird eine absolute, jedoch weiter nördlich liegende Entwicklungsgrenze festgelegt. Das daraus resultierende und neu gewonnene Entwicklungspotenzial umfasst circa 1.047m² und ist somit kleinräumig.

Antrag

Die ggst. Verfahren wurde auf Antrag der Firma Gsellmann Mischfuttererzeugung GmbH eingeleitet. Beantragt wurde die Umwidmung sämtlicher im Eigentum des Unternehmens liegende Grundstücke 223, 1479 und 1480 KG Kohlberg II in Bauland - Industriegebiet 1 zum Zwecke der Betriebserweiterung. Damit sollen die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und schrittweise Betriebserweiterung geschaffen werden.

Die Behandlung des Antrags in einem zur nächsten Revision vorgezogenen Verfahrens ist aufgrund der zehnjährigen Geltungsdauer des Flächenwidmungsplans 1.0 und der Rechtskraft im Juni 2020 zweckmäßig und dient der kurz- bis mittelfristigen Umsetzbarkeit.

Chronologie

Das ggst. Unternehmen wurde als Standort Kohlberg 63 im Jahr 1890 gegründet und ist einer der größten Biofuttermittelhersteller Österreichs. Das Unternehmen beliefert circa 3000 landwirtschaftliche Betriebe mit Futtermittel für die Nutztierproduktion (Geflügel, Schweine, Rinder etc.). Nach Angaben des Betreibers beträgt die Jahresproduktion des Standorts derzeit 130.000 Tonnen.

Das Unternehmen beschäftigt derzeit 55 Mitarbeiter^{1.} hat sich in den letzten Jahrzehnten schrittweise erweitert. Aus wirtschaftspolitischer Sicht handelt es sich um einen regional bedeutenden Arbeitgeber. Aus den jüngsten baulichen Maßnahmen, mit der unter anderem ein neues Bio-Mischfutterwerk errichtet wurde, ist ein klares Bekenntnis für den Weiterbestand und langfristige Absicherung des Standorts gegeben. Im letzten Jahr erfolgte die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage in Zusammenhang mit dem Ziel der Energieunabhängigkeit und wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit. Nunmehr sind weitere bauliche Anlagen in Form einer LKW Werkstatt, einer Schlosserwerkstatt sowie einer Reinigungsanlage geplant.

Revision 1.0 (2020)

Im Rahmen der Revision 1.0 erfolgten am Standort Kohlbergmühle auf Antrag des Grundeigentümers folgende Änderungen der Raumordnungspläne:

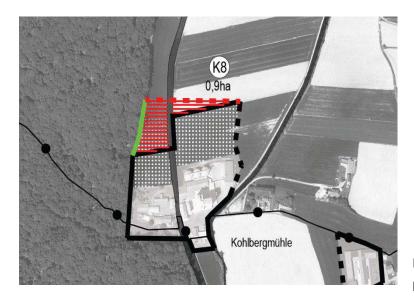
- 1) die Erweiterung von Gebiet mit baulicher Entwicklung im Örtlichen Entwicklungsplan 1.0
- 2) die Erhöhung der maximalen Bebauungsdichte im Flächenwidmungsplan 1.0

Zum damaligen Zeitpunkt waren Ausbaupläne der Fa. Gsellmann Mischfuttererzeugung GmbH bereits bekannt. Mangels konkreter Pläne erfolgten jedoch lediglich vorbereitende Maßnahmen auf Ebene der örtlichen Planungsinstrumente für den Bedarf im Anlassfall.

Büro Battyan 8

-

¹ Quelle: https://www.gsellmann.com/



Planausschnitt ÖEP 1.0 - Differenzplan (ohne Maßstab)

Zwischenzeitliches Änderungsverfahren 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0 und Flächenwidmungsplanänderung 1.08 (2023)

Gegenstand des Verfahrens war die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage mit der der am Standort anfallende Stromverbrauch erzeugt werden soll. Die Anlage wurde zwischenzeitlich errichtet.

Bautätigkeiten der letzten Jahre

Die nachstehenden Bautätigkeiten der letzten Jahre standen im Zeichen der Modernisierung, Intensivierung, Energieautarkie und erfolgten im Sinne einer Stärkung und Zukunftsfähigkeit des Standorts.

- Errichtung Mitarbeiterparkplatz im Süden
- Errichtung Biomasseheizwerk
- Errichtung Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung
- Inbetriebnahme neues Bio-Mischfutterwerk
- Neuer LKW Abstellplatz im Norden der Anlage
- Errichtung der freistehenden Photovoltaikanlage mit einer Leistung 3.112 kWp im östlichen Anschluss an den Betriebsstandort

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen, welche eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0 und des Flächenwidmungsplans rechtfertigen, sind aus folgenden Gründen gegeben:

- Durch Bautätigkeiten der letzten Jahre sind die Baulandreserven östlich der L-250 weitgehend ausgeschöpft. Die daran angrenzenden Flächen sollen dem bedarfsgerechten Ausbau des Unternehmens dienen.
- Der Bereich westlich der Landesstraße stellt eine Ergänzungsfläche dar und soll mittel- bis langfristig bebaut werden.
- Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts stellt eine Konkretisierung der bisherigen Entwicklungsplanung dar und stellt besser auf die Eigentumsverhältnisse und die in der Natur gegebenen Strukturlinien ab. Die Entwicklungsgrenze gemäß Revision 1.0 erfolgte folgt keiner Strukturlinie. Diese wird nunmehr an die Eigentumsverhältnisse angepasst.
- Im Vergleich zur Revision 1.0 liegt nun der Antrag für die Baulandfestlegung auf sämtlichen Grundstücken des Unternehmens vor. Diesbezüglich konnte der Widmungswerber glaubhaft machen, dass kurz-, mittel- und langfristige Ausbauziele verfolgt werden und die Baulandfestlegung zur strategischen Absicherung des Unternehmens erforderlich sind.

Öffentliches Interesse der Gemeinde

Die gegenständliche Änderung dient der Erweiterung und Standortsicherung eines langjährig bestehenden und etablierten Betriebs sowie bedeutenden Arbeitgebers. Die Änderung erfolgt somit vorrangig im wirtschaftspolitischen Interesse der Marktgemeinde. Mit der Einleitung des gegenständlichen Verfahrens unterstützt die Marktgemeinde den Betrieb und bekundet ihr Interesse an der Weiterentwicklung des Unternehmens am ggst. Standort.

Die raumplanerische Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Planungsänderungen gegeben sind. Zusammenfassend wird überörtlichen Interessen und Bestimmungen nicht widersprochen. Die Bautätigkeiten der letzten Jahre unterstreichen die positive und zugleich dynamische Entwicklung des Standorts. Der Änderungscharakter der ÖEK Änderung ist kleinräumig und dient mehr einer Optimierung durch Anpassung der Planungsinstrumente der örtlichen Raumplanung an die Eigentumsverhältnisse und an den konkreten Bedarf. Mit der Baulanderweiterung können die kurz- und mittelfristigen Vorhaben des Betriebs sofort umgesetzt werden. Darüber hinaus werden Flächenreserven für die langfristige Entwicklung angeboten, wodurch die Standortsicherheit im wirtschaftspolitischen Kontext gesichert ist. Siehe dazu nachstehende Erläuterungen.

Bestandsaufnahme

Das Betriebsareal Kohlbergmühle der Firma Gsellmann Mischfuttererzeugung GmbH liegt im Übergangsbereich zwischen den Katastralgemeinden Kohlberg II und Obergnas unmittelbar östlich der Landesstraße 250 Kohlbergstraße. Der Änderungsbereich des gegenständlichen Verfahrens befindet sich im Norden des Betriebsstandorts und ist Teil der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zwischen den Ortsteilen Kohlbergmühle und Kohlberg – einem der Nebenzentren der Marktgemeinde.



Abb. 1 Ausschnitt Ortholuftbild des Standorts Kohlbergmühle, Baubestände nicht aktuell

Topographisch liegt eine ebene Fläche vor. Sie ist unbebaut, unversiegelt und wird derzeit im Rahmen der Landwirtschaft genutzt. Es ist keine erhaltenswerte Vegetation vorhanden. Die verkehrliche Aufschließung kann über die bestehenden Einmündungsbereiche in die L-250 erfolgen. Die technische Infrastruktur für die Ver- und Entsorgung ist im baulichen Bestand gegeben und kann mit wirtschaftlichem Aufwand auf den Änderungsbereich erweitert werden.

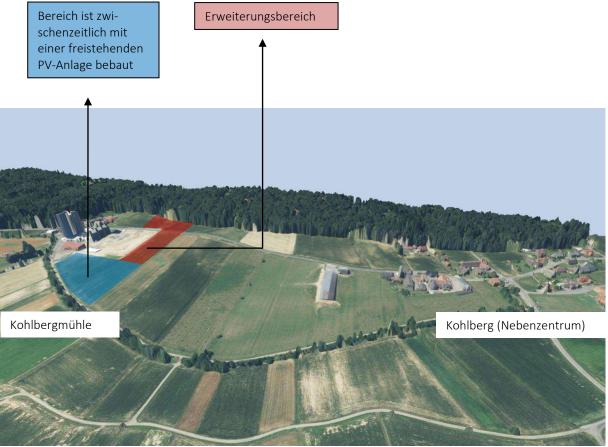


Abb. 2 Talbereich entlang des Kohlbergbachs (Quelle GIS Stmk Atlas) inkl. Erweiterungsbereich der Flächenwidmungsplanänderung 1.12 (rot)



Abb. 3 Aufnahme des Betriebsstandorts von Nordosten inkl. die errichtete PV-Anlage sowie der Erweiterungsbereich der Flächenwidmungsplanänderung 1.12 (rot), (Quelle: https://www.meinbezirk.at)

Überörtliche Festlegungen und Einschränkungen

Nachstehende überörtliche Festlegungen und Einschränkungen aus den einzelnen Sachbereichen sind für den Änderungsbereich relevant und entsprechend zu berücksichtigen:

I. Sachbereich Regionales Entwicklungsprogramm Südoststeiermark LGBI. Nr. 92/2016

a. Teilräume gemäß §3 REPRO

Bestimmung: Der Änderungsbereich befindet sich im Teilraum Außeralpines Hügelland. Es gilt der §3 Abs. 1 REPRO.

Einschränkungen: keine (Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung gemäß §3 Abs.2 lit. b) unberührt)

b. Vorrangzonen gemäß §5 REPRO

Bestimmung: Es sind keine Vorrangzonen gemäß §5 REPRO festgelegt.

Einschränkungen: keine

II. Sachbereich Naturschutz und Forst

Der Bereich liegt außerhalb naturräumlicher Schutz- Einschränkungen: keine gebiete. Es sind keine Naturdenkmäler und Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes betroffen.

III. Sachbereich Wasserwirtschaft

Das nächstgelegene Fließgewässer verläuft mit dem Kohlbergbach circa 160m östlich des Änderungsbereichs. Die Gefährdung durch Hochwasser im Ereignisfall ist durch das Hochwasserabflussgebiets (HA) im Flächenwidmungsplan 1.0 ersichtlich gemacht. Demnach ist von einer großflächigen Überflutung beidseitig des Gewässers auszugehen.

Gemäß GIS Stmk Atlas – Fließpfadkarte verlaufen mehrere Fließpfade, teilweise mit Einzugsbereich bis zu 100ha im Änderungsbereich. Eine Hangwasseruntersuchung liegt nicht vor.

Zu den Einschränkungen betreffend die Hochwassergefährdung siehe nachstehende Ausführungen.

Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist als Aufschließungserfordernis zur Erreichung der Baulandvollwertigkeit festgelegt und im Bauverfahren nachzuweisen. (siehe dazu auch Erläuterungen zur Flächenwidmungsplanänderung) Entwässerungsanlagen der Landesstraße dürfen hier nicht in Anspruch genommen werden.



Abb. 3 Fließpfadkarte GIS Stmk. Atlas

Hangwasser Fliesspfade (1m Auflösung) 0,05 - 1 ha 1 - 10 ha 10 - 100 ha > 100 ha

IV. Sachbereich Verkehr

Das Betriebsgebiet liegt unmittelbar an der Landesstraße L-250 und ist über bestehende Zufahrten von dieser verkehrlich aufgeschlossen.

Einschränkungen: Weitere Zufahrten von der L-250 erfordern die Genehmigung der zuständigen Landesstraßenverwaltung (Baubezirksleitung Südoststeiermark, Abteilung 16). Gemäß §24 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 ist die Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes im Bereich bis 15m zum Landesstraßengrund unzulässig. Die Landesstraßenverwaltung kann Ausnahmen gewähren.

V. Sonstiges

Im östlichen Teilbereich der Änderungsfläche auf Grundstück 1480 KG Kohlberg II verläuft eine 20kV Stromleitung. Einschränkungen: Bei der Errichtung von baulichen Anlagen unter oder im Nahbereich der Leitung ist der zuständige Eigentümer bzw. Betreiber der Infrastruktur einzubinden.

Weitere Vorgaben aus Sachbereichen sind nicht bekannt. Die Thematik der Hochwassersituation wird in den nachstehenden Erläuterungen abgehandelt. Zusammenfassend bestehen keine Widersprüche zu überörtlichen Festlegungen und Zielen, welche gegen die vorliegende Änderung sprechen.

Zur Hochwassergefährdung:

Das im Örtlichen Entwicklungsplan 1.0 und Flächenwidmungsplan 1.0 ersichtlich gemachte Hochwasserabflussgebiet (kurz HA), welches die räumliche Hochwassergefährdung durch den östlich verlaufenden Kohlbergbach darstellt, wurde im Rahmen der Revision aus den Plänen der ehemaligen Gemeinde Kohlberg übernommen. Die Abgrenzung des Siedlungsgebiets Kohlbergmühle erfolgte im Osten mit den Hochwasseranschlaglinien. Dieses Prinzip wurde im Entwurf der Baulanderweiterung gemäß ggst. Verfahren, im Motiv einer Baulandfestlegung außerhalb des Gefährdungsbereichs, fortgeführt. Im Rahmen der Auflage wurde von der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde Abteilung 14 – Amt der Stmk. Landesregierung eingewendet, auf die veraltete Untersuchung hingewiesen und eine aktuelle Hochwasserabflussuntersuchung eingefordert.

Für den gegenständlichen Teilraum liegt ein wasserrechtlich bewilligtes und im Jahr 2010 umgesetztes Einreichprojekt "Einreich-Detailprojekt 2009", verfasst von TDC-ZT Gmbh vor. Das Projekt enthält aktuellere HQ₁₀₀ Hochwasseranschlaglinien auf Basis eines Schutzprojekts mit linearen Maßnahmen, mit denen damals eine Hochwasserfreistellung des Betriebsstandorts erwirkt wurde. Das Projekt wurde auch im Wasserrechtsverfahren zur unlängst errichteten Photovoltaikanlage östlich des Industriegebiets als Grundlage verwendet.

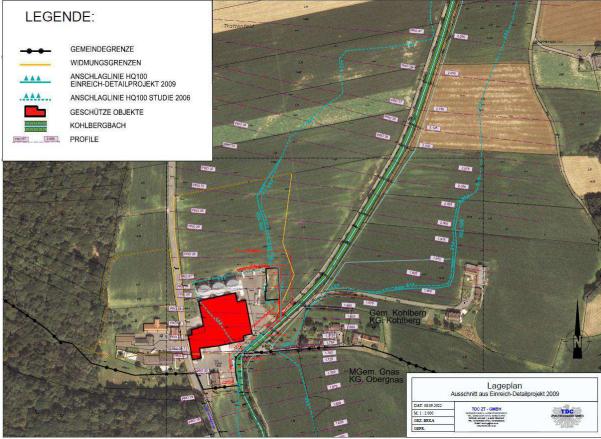


Abb. 3 Lageplan "Einreich-Detailprojekt 2009", verfasst von TDC-ZT Gmbh, Plan vom 08.09.2022 (Grundlage für das Projektgenehmigungsverfahren zur PV-Anlage östlich des Industriegebiets)

Im Rahmen des damaligen Verfahrens zur Festlegung einer Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlagen (ÖEK 1.03 und FWP1.08, Beschluss 05/2023) wurde durch die Baubezirksleitung Südoststeiermark – Referat Wasserwirtschaft durch den zuständigen Referenten Ing. Sadnik in seiner Stellungnahme vom 18.10.2021, ABT14-310378/2021-2 das HQ_{100} -Niveau auf 291,2m ü. A. bestätigt.

Die HQ₁₀₀-Hochwasseranschlaglinien gemäß Lageplan "Einreich-Detailprojekt 2009" wurden in den Beschlussunterlagen der ggst. Änderung in die Plandarstellungen des Örtlichen Entwicklungsplans und Flächenwidmungsplans ersichtlich gemacht und eingearbeitet. Sie ersetzen im Änderungsbereich die Anschlaglinien des veralteten Hochwasserabflussgebiets (HA). Durch die neuen Anschlaglinien resultieren eine Verschlechterung der Hochwassersituation gegenüber dem im Flächenwidmungsplan 1.0 ersichtlich gemachten Hochwasserabflussgebiet und eine Hochwassergefährdung für eine Teilfläche des Baulands. Die raumplanerischen Konsequenzen sind in den Erläuterungen zur Flächenwidmungsplanänderung beschrieben.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind die Voraussetzungen für die Baulanderweiterung im Hochwasserabflussgebiet aufgrund der Übereinstimmung mit den Ausnahmebestimmungen im §4 Abs. (2) des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume² (SAPRO HW) wie folgt gegeben:

	d	Raumordn	erische Vorr	aussetz	ungen			Wasserwirtschaftlich Vorraussetzungen	
Ausnahme- begründung	Art der Ausn	ahme	Lagevor: setzung		Definition	Ober- grenze	Bauland- kategorien		
Geringfügigkeit	Arrondierung	9			3- oder 4- seitger Baulandeinschluss	maximal 3000 m2 pro Arrondierung	Alle	sac	m Jen
Öffentliches Interesse	Erweiterungen – sofern keine anderen Erweiterungs- möglichkeiten bestehen		in Vorrangzonen für die Siedlungsent- wicklung und in Entwicklungsstand- orten für Industrie und Gewerbe laut Regionalem Entwicklungsprogramm	Flächen für die Erweiterung bestehen- der Betriebe	anschließend an Baulandbestand		in Vorrangzonen für die Siedlungs- entwicklung alle Baulandkategorien, ansonsten nur Baugeide gem. § 23 Abs. 5 lit. e des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974	Ein Hochwasserschutz mit Freibord ist auf ein zumindest 100 jährliches Ereignis mit wirtschaftlich vertrerbaren Kosten technisch möglich	Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abflusssituation Diese Flächen unterliegen nicht einer besonderen Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen wie z.B. Abflussmulden
Öffentliches Interesse	Flachen für Bauwerke die aufgrund ihrer Funktion in Hochwasserabflussgebieten errichtet werden müssen Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe laut Regionalem Entwicklungsprogramm	0						Ein Hochwasserschutz mit Ereignis mit wirtschaflich Es komnt zu keiner erheb	Es kommt zu keiner erhet Diese Flächen unterliegen hohe Fließgesehwindigkei

Abb. 3 Ausnahmebestimmungen gemäß §4 Abs. (2) SAPRO HW für Baulandausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ 100

Büro Battyan 16

_

² Das ggst. Verfahren wurde vor Inkrafttreten des Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (LGBI. 56/2024) eingeleitet und ist gemäß §15 Übergangsbestimmungen nach den "bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen" zu Ende zu führen.

- 1) Raumordnerische Voraussetzungen: Es handelt sich um Flächen für die Erweiterung eines bestehenden Betriebs, wodurch das Ausnahmekriterium "öffentliches Interesse" in Verbindung mit der Lagevoraussetzung vorliegt.
- 2) Wasserwirtschaftliche Voraussetzungen: Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne des §4 Abs. (2) SAPRO HW für Baulandausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ_{100} wurden in der Stellungnahme der Baubezirksleitung Südoststeiermark Referat Wasserwirtschaft bestätigt. Die Stellungnahme (E-Mail vom 09.07.2024) wurde dem Anhang beigelegt.

Zusammenfassend wird den anzuwendenden wasserwirtschaftlichen Bestimmungen durch die ggst. Änderung nicht widersprochen.

Zur 5. Änderung des Örtliches Entwicklungskonzept 1.0

Im Örtlichen Entwicklungsplan 1.0 (Rechtskraft 2020) ist das Siedlungsgebiet Kohlbergmühle als Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Industrie und Gewerbe festgelegt. Die Abgrenzung des Siedlungsgebiets erfolgt im Westen mit der Waldfläche und im Osten mit dem Hochwasserabflussgebiet des Kohlbergbachs. Im Norden und Süden fehlen eindeutige Strukturlinien im Bestand, die Abgrenzung in der Revision erfolgte daher geradlinig, ohne besondere, in natura wahrnehmbare Anknüpfungspunkte. Das gesamte Siedlungsgebiet wird durch die Landesstraße L-250 segmentiert. Westlich der Landesstraße befindet sich die Hoflage aus Wohnhaus und landwirtschaftlichen Gebäuden. Im Osten der Landesstraße hat sich die intensive industrielle Nutzung entwickelt. Auf dieser Seite liegt der kurz- und mittelfristige Fokus der Betriebsentwicklung.

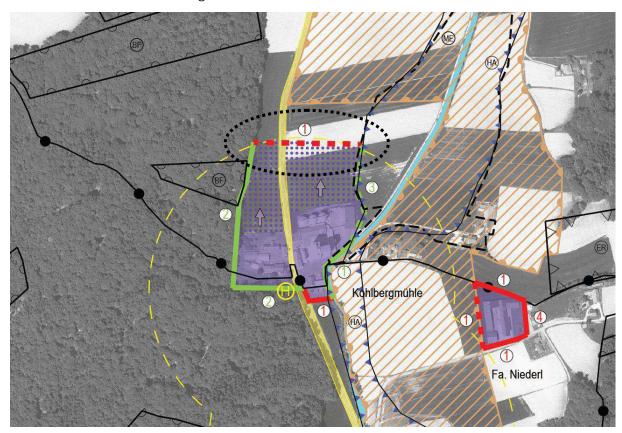


Abb. 4 - Ausschnitt aus dem ÖEP 1.0 (ohne Maßstab)

Das Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 räumt Entwicklungsreserven Richtung Norden ein. Die Flächen im Süden eignen sich aufgrund der räumlich beengten Situation durch die Landesstraße samt Bauverbotsbereich und dem Kohlbergbach samt Hochwasserabflussgebiet bestenfalls nur für untergeordnete Nutzungen. Im Sinne einer geordneten baulichen Entwicklung wurde im Entwicklungsplan eine räumlich zeitliche Entwicklungspriorität – ausgehend vom baulichen Bestand – Richtung Norden festgelegt.

Die Abgrenzung im Norden und Osten erfolgte jeweils anhand einer relativen Entwicklungsgrenze, die eine Überschreitung mit einer Baulandwidmung im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30m) unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Im Osten ist diese an die

die Hochwassersituation gebunden. Die raumplanerischen Voraussetzungen sind aufgrund der aufrechten Hochwassergefährdung hier aktuell nicht gegeben. Darüber hinaus wurde hier jüngst die freistehende Photovoltaikanlage errichtet, wodurch eine Erweiterung im betrieblichen Interesse hier zurzeit nicht angestrebt wird. Im Norden ist eine Überschreitung an die Konsumation der bestehenden Flächenreserven gebunden. Aufgrund der regen Bautätigkeiten in den letzten Jahren ist eine Überschreitung der relativen Entwicklungsgrenze argumentierbar (siehe allgemeine Erläuterungen im Kapitel Chronologie – Örtliche Raumplanung). Insbesondere durch die Neuerrichtung des Bio-Mischfutterwerks inkl. der erforderlichen Verkehrsflächen sind die Flächenreserven östlich der Landesstraße knapp und reichen laut Bauwerber für die Umsetzung der geplanten baulichen Maßnahmen nicht aus. Dazu wird angemerkt, dass zwar westlich der Landesstraße Flächenreserven bestehen, diese jedoch aus betriebsorganisatorischen für die geplanten Bauten nicht in Frage kommen.

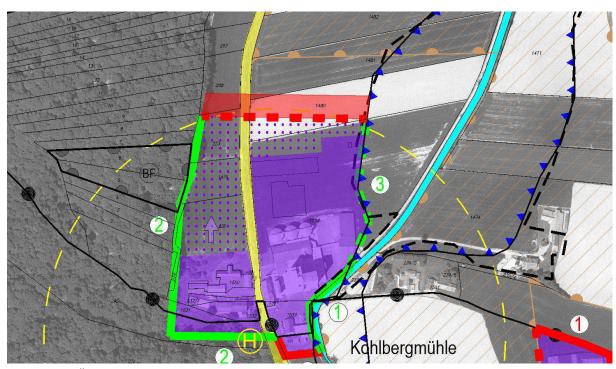


Abb. 5 Skizze ÖEP 1.0 mit Luftbild (Stand 2015) inklusive Grundstücksgrenzen und –nummern.

Abbildung 5 zeigt den derzeitigen Stand am Betriebsareal inkl. der letzten Neubautätigkeiten. Mangels aktueller Luftbildaufnahmen wurden die Gebäude als Umrandung ersichtlich gemacht. Die verbleibenden Flächenreserven (violette Punktschraffur) reichen laut Bauwerber nicht aus um die geplanten Gebäude (LKW Werkstatt, einer Schlosserwerkstatt sowie einer LKW Reinigungsanlage) unterzubringen, daher wurde eine Erweiterung Richtung Norden beantragt.

Die rot dargestellte Schraffur entspricht der Widmungsmöglichkeit der relativen Entwicklungsgrenze im Ausmaß von 30m, welche durch das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 gedeckt ist. Die Abbildung zeigt, dass bei der Überschreitung der relativen Entwicklungsgrenze nur eine Teilfläche des Grundstücks 1480 KG Kohlberg II berücksichtigt ist. Das Planungsinteresse des Grundeigentümers liegt jedoch in der vollständigen Ausweisung des Grundstücks in Bauland. Bei den teilweise betroffenen Grundstücken 208 und 1481 KG

Kohlberg II handelt es sich um Fremdgrundstücke. Aus diesem Grund erfolgt im Rahmen der ggst. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts eine Optimierung, Konkretisierung bzw. Anpassung der Festlegungen im ÖEK an die Eigentumsverhältnisse.

Die Änderung umfasst sowohl eine Rücknahme als auch eine Erweiterung von Gebiet mit baulicher Entwicklung, wobei die Änderung, in Berücksichtigung der Erweiterungsmöglichkeit der relativen Entwicklungsgrenze, kleinräumigen Charakter hat (siehe Abbildung 6).

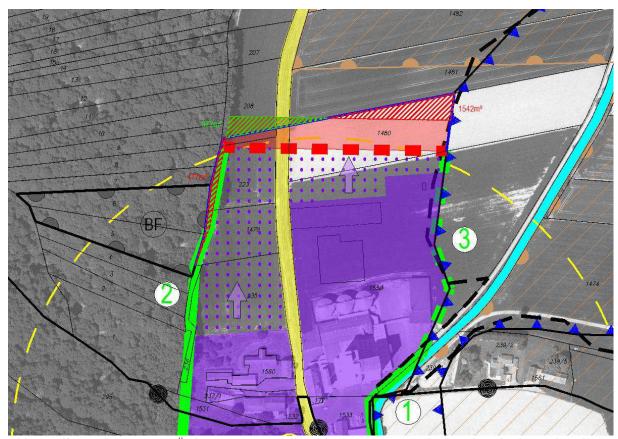


Abb. 6 Differenzplan zur ggst. Änderung mit Darstellung der Erweiterungen (rot) und Rücknahmen (grün) von Gebiet mit baulicher Entwicklung

Im Westen erfolgte eine Anpassung der Entwicklungsgrenze an die Waldfläche, dabei handelt es sich lediglich um eine geringfügige redaktionelle Anpassung.

Durch die unveränderte Festlegung bzw. Fortführung der räumlich zeitlichen Entwicklungspriorität – dargestellt durch die violetten Pfeile in der Plandarstellung des ÖEP – ist eine geordnete und schrittweise bauliche Entwicklung von Innen nach Außen, ausgehend vom Baubestand sichergestellt.

Zum Entwicklungsplan:

Die Planungsbegründungen der geänderten Entwicklungsgrenzen wurden fortgeführt. Im Detail werden die Entwicklungsgrenzen wie folgt begründet:

Richtung	Festlegung	Begründung/ Erläuterungen
Norden	Siedlungspolitisch absolut Nr. 1 "Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten (Stärkung des Zentrums, Vermeidung von Siedlungskonzentrationen in dezentralen und schlecht versorgten Bereichen udgl.)"	Ausreichend Flächenreserven im Bestand, derzeit kein wei- terer Bedarf
Osten	Naturräumlich relativ Nr. 3 "Fehlende naturräumliche Voraussetzungen (§28/2 Z.1) (bei Gefährdungen wie z.B. Hochwasser, Erdrutsch udgl. oder topographischen Gegebenheiten)"	Hochwasserabflussgebiet Kohlbergbach
Westen	Naturräumlich absolut Nr. 2 "Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen (zur Vermeidung von Inan- spruchnahme wertvoller Vegetation und/oder zur Siche- rung eines Windwurfgürtels)"	Wald lt. Forstgesetz

Zum Wortlaut:

Die textlichen Festlegungen entsprechen im Wesentlichen den bereits beschriebenen Änderungen des Entwicklungsplans und erfordern keine weiteren Begründungen.

Zu $\S 2$ lit. b: Im Sinne einer aktuellen Plangrundlage werden die HQ_{100} – Hochwasseranschlaglinien des Kohlbergbachs, gemäß Lageplan "Einreich-Detailprojekt 2009", verfasst von TDC-ZT Gmbh, Plan vom 08.09.2022, in der zeichnerischen Darstellung der Änderung (Soll-Plan) ersichtlich gemacht. (siehe Erläuterungen zum Sachbereich Wasserwirtschaft im Kapitel Überörtliche Festlegungen und Einschränkungen)

Zur Flächenwidmungsplanänderung

Zu (1) Im Sinne einer aktuellen Plangrundlage werden die HQ₁₀₀ –Hochwasseranschlaglinien, des Kohlbergbachs, gemäß Lageplan "Einreich-Detailprojekt 2009", verfasst von TDC-ZT Gmbh, Plan vom 08.09.2022, in der zeichnerischen Darstellung der Änderung (Soll-Plan) ersichtlich gemacht. (siehe Erläuterungen zum Sachbereich Wasserwirtschaft im Kapitel Überörtliche Festlegungen und Einschränkungen)

Zu (2) Jene Teilfläche im bestehenden Bauland auf Grundstücks 1550 KG Kohlberg II (im östlichen Industriegebiet), welches nunmehr innerhalb der neu ersichtlich gemachten HQ_{100} – Hochwasseranschlaglinien liegt und bereits bebaut ist, wird als Sanierungsgebiet – Naturgefahren (Hochwasser) festgelegt. Als Sanierungsgebiete sind Gebiete festzulegen, in denen Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen erforderlich sind. Im ggst. Fall liegt ein Mangel durch die Hochwassergefährdung durch den Kohlbergbach vor und ist die Beseitigung mit einer Hochwasserfreistellung gleichbedeutend. Die Festlegung der Frist zur Beseitigung der Mängel erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen des §29 Abs. (4) StROG2010. "Diese Frist ist nur verlängerbar, wenn die Beseitigung der Mängel nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt" (Zitat StROG2010).

Zu (3) und (4) Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 1.0 als landund forstwirtschaftliches Freiland festgelegt und verfügt im Süden über Baulandanschluss sowie im Osten an eine Sondernutzung im Freiland – Energieversorgungsanlage mit der Zusatzbestimmung "Photovoltaikanlage". Die ggst. Flächen werden im Zuge der Änderung in Bauland der Kategorie Industriegebiet 1 umgewidmet. Baulandkategorie und Bebauungsdichterahmen erfolgen in Fortführung der Bestandswidmung sowie übereinstimmend mit der Funktion *Industrie, Gewerbe* gemäß örtlichem Entwicklungskonzept.

Die Abgrenzung folgt den Grundstückgrenzen im Kataster oder wurde in der Plandarstellung entsprechend bemaßt. Im Westen (Teilfläche der Grundstücke 223 und 1479 KG Kohlberg II) wird ein Abstand von 10m zum Wald von der Widmung freigehalten. Der 10m- breite Streifen im Westen dient der ökologisch erforderlichen Freihaltung zwischen Waldrand und Industriegebiet und wurde in Berücksichtigung einer Einwendung der BBL Südoststeiermark - Referat Naturschutz (13.06.2024, GZ.: ABT2/031-2/FWP 1.01/2021) weiterhin als Freiland festgelegt. Damit werden die raumplanerischen Voraussetzungen für eine Flächenfreihaltung gewährleistet.

Aufgrund der weitgehend noch nicht aufgeschlossenen Fläche, der Flächengröße und des derzeitigen Nutzungscharakters – es handelt sich derzeit um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche – wird die von der Baulanderweiterung betroffenen Fläche gemäß und entsprechend § 29 (2) ROG 2010 als Aufschließungsgebiet festgelegt. Zur Erreichung der Baulandvollwertigkeit ist die Erfüllung sämtlicher Aufschließungserfordernisse durch den Grundeigentümer erforderlich.

Das Aufschließungserfordernis "Innere Erschließung (Kanal, Wasser, Strom)" wurde festgelegt, da es sich derzeit um eine weitgehend unaufgeschlossene Fläche handelt. Da die Anschlüsse im bestehenden Baugebiet vorhanden sind, können diese wirtschaftlich im Änderungsbereich hergestellt werden.

Zum Aufschließungserfordernis "Verkehrsanbindung" wird auf die bestehenden Zufahrten bzw. Anbindungen beider Industriegebiete westlich und östlich der L-250 hingewiesen, welche aus Sicht der örtlichen Raumplanung die nun festgelegte bzw. erweiterten Aufschließungsgebiet über den Bestand erschließen. Sollten dennoch neue Zufahrten geplant sein, ist die zuständige Landesstraßenveraltungsbehörde (BBL SO, Abteilung 16) frühzeitig einzubinden und entsprechende Genehmigungen zu erwirken.

Das Aufschließungserfordernis Oberflächenwässerung erfolgt im wasserwirtschaftlichen Interesse und soll eine geordnete Entsorgung/ Ableitung von Niederschlagswässern ohne Beeinträchtigung von Fremdgrundstücken sicherstellen. Erfahrungsgemäß ist von einem nicht sickerfähigen Boden auszugehen. Die beabsichtigte betriebliche Nutzung lässt eine hohe Bodenversiegelung erwarten, die ordnungsgemäße Entsorgung der Niederschlagswässer ist daher von besonderem wasserwirtschaftlichen Interesse. Hinzu kommen mehrere Fließpfade mit einem Einzugsbereich bis zu 100ha (siehe Karte im Kapitel Überörtliche Festlegungen und Einschränkungen zum Sachbereich Wasserwirtschaft) welche im Bestand eine wesentliche Funktion bei der Ableitung von Hangwässern bei Niederschlagsereignissen übernehmen. Die vorausschauende Berücksichtigung der Fließpfade kann wesentlich zu einer Minimierung des Schadenspotenzials bei Starkregenereignissen beitragen.

Im gegenständlichen Fall sind daher sowohl die am Bauplatz anfallenden Oberflächenwässer über Dachflächen und versiegelte Flächen, als auch die Hangwässer ordnungsgemäß abzuleiten bzw. zu verbringen. Spätestens im Bauverfahren ist ein fachkundig erstelltes Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen und projektbezogen zu genehmigen.

Aufgrund der Lage einer Teilfläche des Grundstücks 1480 KG Kohlberg II innerhalb der nunmehr ersichtlich gemachten HQ_{100} -Hochwasseranschlaglinien wurde für das neu ausgewiesene Bauland – Aufschließungsgebiet das Aufschließungserfordernis "HQ100 - Hochwasserfreistellung im Sinne des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume LGBI. Nr. 117/2005" als Bedingung für die Erreichung der Baulandvollwertigkeit festgelegt.

Bebauungsplanzonierung: Es ist kein Bebauungsplan erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §40 StROG2010 treffen nicht zu. Auch ist im Umgebungsbereich kein Bebauungsplan rechtswirksam welche allenfalls fortzuführen wäre.

Aktive Bodenpolitik: Gemäß §34 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 sind Baugebiete gemäß 30 Abs. (1) Z. 4 bis 6 von einer gesetzlich verpflichtenden Anwendung von Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik ausgenommen. Darüber hinaus handelt es sich bei der Baulandfestlegung

um Erweiterungsflächen für den bestehenden Betrieb (vgl. §34 Abs. (2) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010) und überwiegt dieses Interesse gegenüber einer Verfügbarmachung für Dritte.

Flächenbilanz Wohnbau

Die Änderung betrifft kein Wohnbauland und ist eine Anpassung der Baulandbilanz der Marktgemeinde nicht erforderlich.

Umweltprüfung

Entsprechend dem Leitfaden zur Prüfung der Umwelterheblichkeit im Rahmen der SUP in der Raumplanung – 2. Auflage, herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA13B, wird die Planung zunächst in einem 3- stufigen Screening überprüft. Trifft zumindest eines der Ausschlusskriterien in den Prüfschritten 1 und 2 zu, ist keine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich.

Prüfschritt 1 Abschichtung Prüfung auf höherer Planungsstufe	Trifft nur teilweise zu. Ein Großteil der Änderung entspricht dem ÖEK 1.0, welches bereits im Revisionsverfahren hinsichtlich der Umweltauswirkungen geprüft wurde. Für jenen Erweiterungsbereich der über die Konsumation der relativen Entwicklungsgrenze hinausgeht (siehe Abb. 6 der Erläuterungen zur ÖEK Änderung − rote Flächen mit Schrägschraffur) ist hingegen keine Abschichtung möglich. → Prüfschritt 2
Prüfschritt 2	sementaria megnerii / Traissimite 2
Nach Ausschlusskriterien	
Kleinräumige Änderung	Trifft zu.
unter 3000m²	Ein Großteil der Erweiterung ist durch die relative Entwicklungsgrenze gemäß Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 abgedeckt. In Berücksichtigung dieser stellt sich der Änderungsgegenstand/ die tatsächliche Erweiterungsfläche wie folgt dar (siehe dazu Abb.6 der Erläuterungen zur ÖEK Änderung): Erweiterungsflächen 1.542m² + 477m² abzüglich der Rücknahme von 972m² in Folge der Anpassung an die Eigentumsverhältnisse = 1.047m² Summe Erweiterungsfläche.
Eigenart und Charakter	Trifft nicht zu.
unverändert	Anstelle einer bis dato landwirtschaftlich genutzten Fläche ist künftig mit einer Bebauung zu rechnen.
Offensichtlich keine erheb-	Trifft zu

lichen	Umweltauswirkun-	Der Änderungscharakter (geringfügige Erweiterung im Sinne
gen		einer Anpassung der Entwicklungsgrenze an die Eigentums-
		verhältnisse) lässt negative Umweltauswirkungen nicht er-
		warten. Es sind keine relevanten Schutzgüter betroffen.

Da zumindest zwei Ausschlusskriterien in Prüfschritt 2 geltend gemacht werden kann, sind keine weiteren Prüfungen, wie insbesondere eine Umwelterheblichkeitsprüfung, erforderlich.

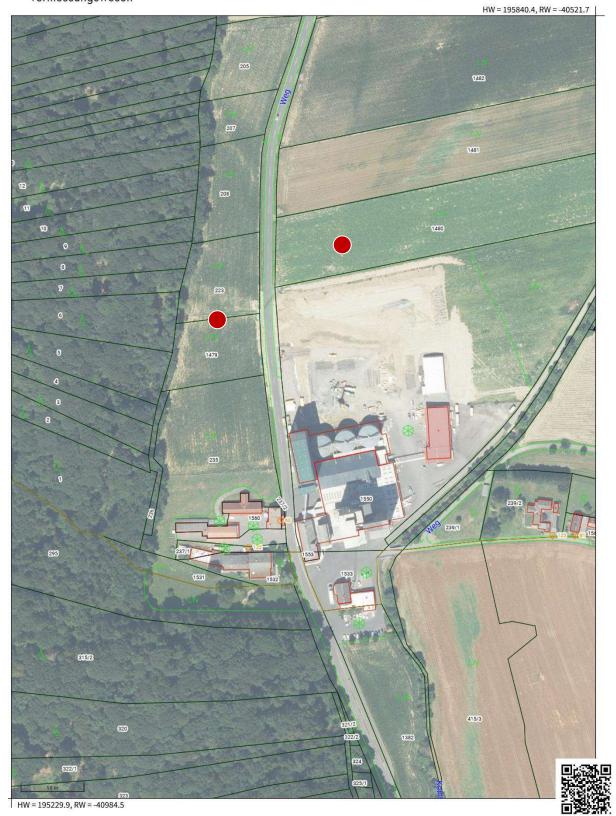
DI Battyan/ DI Zotter, am 09.07.2024 gnas öek105 fwp112- wo+erlb beschl.docx

Anhang

- 1. Luftbild und Kataster im Änderungsbereich (BEV)
- 2. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme TDC-ZT Gmbh vom 12.09.2022 inkl. Ausschnitt aus Einreich-Detailprojekt 2009
- 3. Stellungnahme BBL SO vom 09.07.2024 betreffend die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß SAPRO HW

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Österreichischer Kataster



© BEV, CC BY 4.0 Keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit des Karteninhaltes. Koordinatenangaben in der Projektion MGI_M34 (EPSG:31256)

Erstellt am 2024-04-11



Gsellmann Immo GmbH Kohlberg 63 8342 Gnas

> Fehring, am 12.09.2022 Sachbearbeiter: Käfer

Betr.: Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf den Grundstücken Nr. 1550 und 1480, beide KG Kohlberg II im Hochwasserabflussgebiet des Kohlbergbachs Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend zur Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf den Grundstücken Nr. 1550 und 1480, beide KG Kohlberg II im Hochwasserabflussgebiet des Kohlbergbachs ca. zwischen Bach-km 2,03 bis Bach-km 2,27 erlauben wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachstehende Stellungnahme:

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

- Konstruktionsplan, Neubau Freiflächen PV-Anlage im HQ100, Übersicht PV-Anlage, der WÖRLE SPAROWITZ INGENIEURE Ziviltechniker GmbH vom 17.08.2022
- Kohlbergbach Hochwasserschutz Ortsraum Kohlberg und Kohlbergmühle, Studie 2006 mit Anschlaglinien HQ30 und HQ100, TDC ZT GmbH vom 14.12.2006
- ➤ Kohlbergbach Hochwasserschutz Gsellmannmühle und Ortsraum Kohlberg, Einreich-Detailprojekt 2009, TDC ZT GmbH vom 06.11.2009
- Hydrologisches Gutachten Kohlbergbach für den Ortsraum Kohlberg des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 14 vom 22.01.2021, GZ: ABT14-308624/2020-22
- Hydrologisches Gutachten Kohlbergbach für den Gewässerabschnitt Kohlbermühle (Gsellmannmühle) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 14 vom 14.07.2006, GZ: LBD-19A 18 /Ko13-06
- ÖK-Karte und Luftbilder aus dem GIS-Steiermark

TDC ZT-GMBH

STAATL. BEF. UND BEEID. ZIVILINGENIEUR FÜR DAS BAUWESEN/ STAATL. BEF. UND BEEID. ZIVILINGENIEUR FÜR DAS WIRTSCHAFTSINGENIEUR-WESEN IM BAUWESEN/ ALLGEM. BEEID. UND GERICHTL. ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER/ LEHRBEAUFTRAGTER AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ/ STAATL. BEF. UND BEEID. ZIVILTECHNIKER FÜR ARCHITEKTUR

1.2 Veranlassung und Zweck

Seitens der Gsellmann Immo GmbH ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf den Grundstücken Nr. 1550 und 1480, beide KG Kohlberg II, geplant. Die geplante PV-Anlage befindet sich im östlichen Bereich der Grundstücke, ca. zwischen Kohlbergbach km 2,03 bis km 2,27, im rechten Vorland.

Laut der Studie 2006 "Kohlbergbach Hochwasserschutz Ortsraum Kohlberg und Kohlbergmühle", der TDC ZT GmbH vom 06.11.2009, sowie dem Einreich-Detailprojekt 2009 "Kohlbergbach Hochwasserschutz Gsellmannmühle und Ortsraum Kohlberg", der TDC ZT-GmbH vom 06.11.2009, befindet sich das Projektgebiet, sowohl im 30-jährlichen, als auch im 100-jährlichen Hochwasserabflussgebiet des Kohlbergbachs.

Im Rahmen der gegenständlichen Stellungnahme wird auf mögliche Auswirkungen durch die Errichtung der PV-Anlage auf die Abflusssituation des Kohlbergbachs eingegangen.

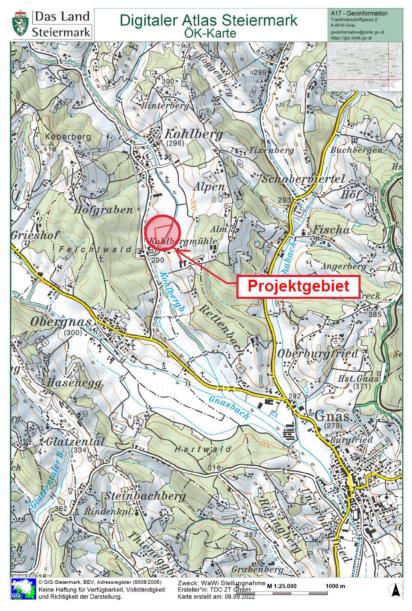


Abbildung 1: ÖK-Karte (GIS STMK)

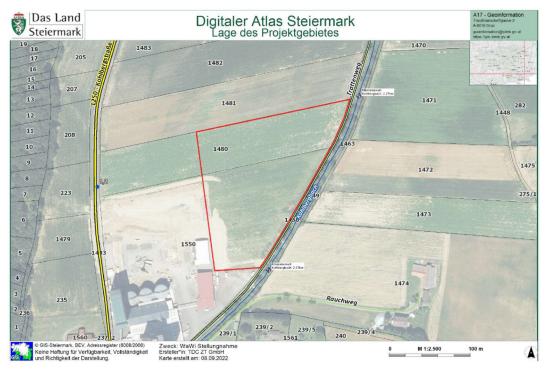


Abbildung 2: Lage des Projektgebietes (GIS STMK)

1.3 Beschreibung der baulichen Maßnahmen

Die Errichtung der PV-Anlage ist auf Teilen des Grundstückes Nr. 1550 und des Grundstückes Nr. 1480, beide KG Kohlberg II, vorgesehen.

Der Freihaltebereich zwischen der Böschungsoberkante des Kohlbergbachs bis zur geplanten PV-Anlage beträgt ca. 10m.

Im Rahmen des gegenständlichen Projektes ist keine Änderung der Geländeverhältnisse vorgesehen.



Abbildung 3: Auszug 1, Konstruktionsplan, WÖRLE SPAROWITZ INGENIEURE Ziviltechniker GmbH vom 17.08.2022, Übersicht PV-Anlage

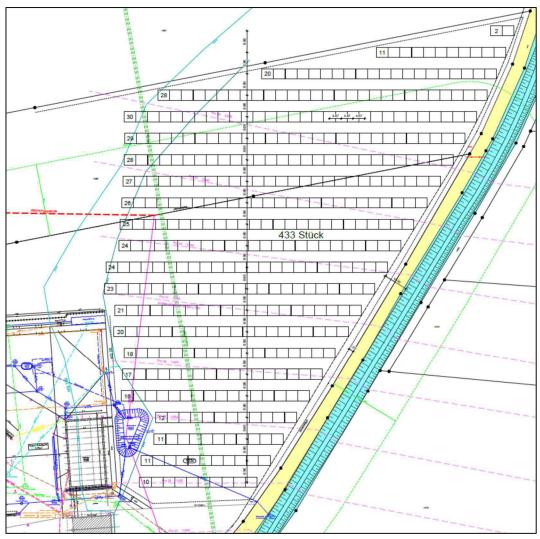


Abbildung 4: Auszug 2, Konstruktionsplan, WÖRLE SPAROWITZ INGENIEURE Ziviltechniker GmbH vom 17.08.2022, Übersicht PV-Anlage

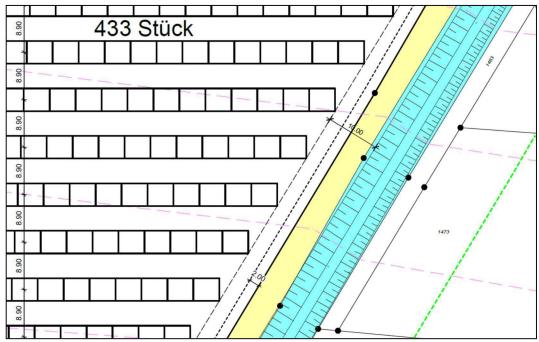


Abbildung 5: Auszug 3, Konstruktionsplan, WÖRLE SPAROWITZ INGENIEURE Ziviltechniker GmbH vom 17.08.2022, Übersicht PV-Anlage

Die PV-Anlage ist mit insgesamt 433 Elementen, mit einer Länge von ca. 4,85m und einer Breite von ca. 4,26m (pro Element), vorgesehen. Der Abstand zwischen den Elementreihen beträgt ca. 4,65m.

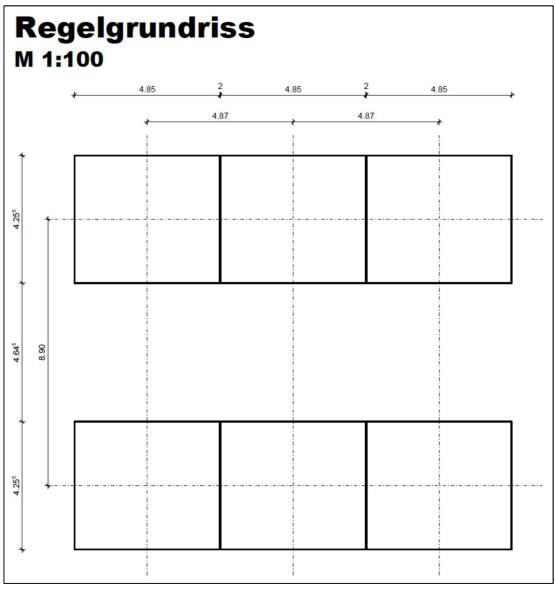


Abbildung 6: Auszug 4, Konstruktionsplan, WÖRLE SPAROWITZ INGENIEURE Ziviltechniker GmbH vom 17.08.2022, Regelgrundriss

Entsprechend dem Regelquerschnitt (Abbildung 7), der WÖRLE SPAROWITZ INGENIEURE Ziviltechniker GmbH, werden die Elemente aufgeständert. Die Achsabstände der Steher betragen in Längsrichtung der Elemente 4,85m. Je Element sind zwei Steherreihen vorgesehen. Die PV-Elemente befinden sich ca. 70cm bis 100cm über dem Geländeniveau.

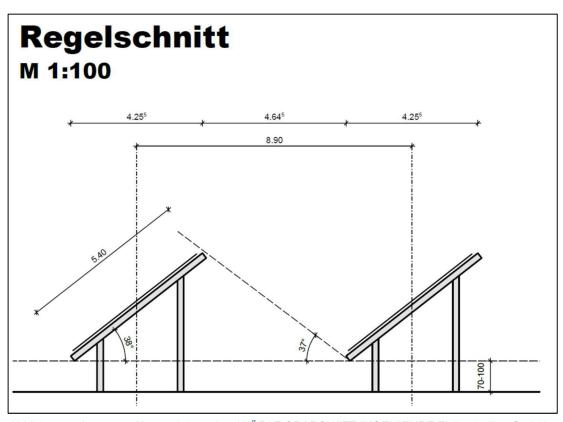


Abbildung 7: Auszug 5, Konstruktionsplan, WÖRLE SPAROWITZ INGENIEURE Ziviltechniker GmbH vom 17.08.2022, Regelschnitt

1.4 Geländehöhen im Projektgebiet

Im GIS Steiermark werden die Höhen- und Geländedaten des Digitalen Geländemodells (DGM), des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Befliegung 2009) wie folgt dargestellt:

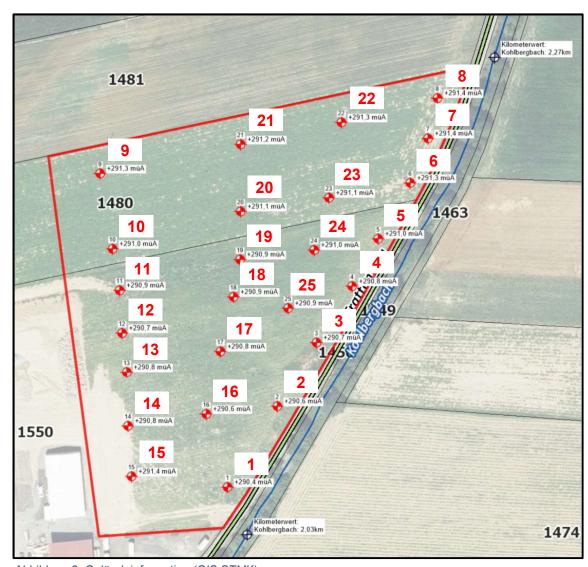


Abbildung 8: Geländeinformation (GIS STMK)

Aus den Höhen- und Geländedaten des Digitalen Geländemodells (DGM), konnte eine mittlere Geländehöhe, für das Projektgebiet, von ca. 290,97 müA ermittelt werden.

Punkt Nr.	Rechtwert	Hochwert	Oberfläche-DOM	Gelände-DGM
1	-40577,87	195557,43	+290,5 müA	+290,4 müA
2	-40555,03	195593,06	+290,8 müA	+290,6 müA
3	-40537,08	195621,36	+290,8 müA	+290,7 müA
4	-40520,77	195646,24	+291,0 müA	+290,8 müA
5	-40508,76	195667,22	+291,0 müA	+291,0 müA
6	-40494,05	195691,86	+291,3 müA	+291,3 müA
7	-40485,77	195711,58	+291,5 müA	+291,4 müA
8	-40481,23	195729,51	+291,5 müA	+291,4 müA
9	-40632,39	195698,45	+291,3 müA	+291,3 müA
10	-40627,4	195664,74	+291,0 müA	+291,0 müA
11	-40624,54	195646,15	+291,0 müA	+290,9 müA
12	-40623,81	195627,07	+290,8 müA	+290,7 müA
13	-40621,99	195609,56	+290,8 müA	+290,8 müA
14	-40621,87	195585,46	+290,8 müA	+290,8 müA
15	-40620,66	195562,93	+291,5 müA	+291,4 müA
16	-40586,85	195590,16	+290,7 müA	+290,6 müA
17	-40580,02	195618,11	+290,8 müA	+290,8 müA
18	-40573,78	195642,37	+290,9 müA	+290,9 müA
19	-40570,58	195659,00	+290,9 müA	+290,9 müA
20	-40569,95	195680,44	+291,1 müA	+291,1 müA
21	-40569,45	195710,36	+291,3 müA	+291,2 müA
22	-40524,29	195719,39	+291,4 müA	+291,3 müA
23	-40530,42	195685,86	+291,1 müA	+291,1 müA
24	-40537,43	195662,68	+291,0 müA	+291,0 müA
25	-40549,52	195636,93	+290,9 müA	+290,9 müA

Tabelle 1 – Geländehöhen (GIS STMK)

2 Beschreibung der Hochwasserabflusssituation

2.1 Allgemeines

Die Hochwasserdaten der Hydrologischen Gutachten (Anhang 3 und 4), des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 14, vom 14.07.2006, GZ: LBD-19A 18 /Ko13-06, und vom 22.01.2021, GZ: ABT14-308624/2020-22, weisen kaum Unterschiede auf. In beide Gutachten werden die Abflussmengen, im Ortszentrum von Kohlberg, bei einem HQ₃₀-Hochwasserereignis mit 16m³/s, sowie bei einem HQ₁₀₀-Hochwasserereignis mit 25m³/s, angegeben.

Für die Beschreibung der Hochwasserabflusssituation des IST-Zustandes bei einem HQ₃₀-Hochwasserereignis, wurden die Überflutungsdaten der Studie 2006 "Kohlbergbach Hochwasserschutz Ortsraum Kohlberg und Kohlbergmühle", der TDC ZT GmbH vom 14.12.2006, verwendet.

Aufgrund einer geringfügigen Änderung der HQ₁₀₀-Hochwasserabflusssituation, durch die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich der ehemaligen Gsellmannmühle, wurde für die Beschreibung der Hochwasserabflusssituation des IST-Zustand bei einem HQ₁₀₀- Hochwasserereignis, das Einreich-Detailprojekt 2009 "Kohlbergbach Hochwasserschutz Gsellmannmühle und Ortsraum Kohlberg", der TDC ZT-GmbH vom 06.11.2009, herangezogen.

2.2 Beschreibung der IST-Situation

2.2.1 HQ₃₀-Ist-Zustand (Studie 2006)

Die Hochwasserabflusssituation im Projektgebiet wurde in der Abflussuntersuchung, der Studie 2006, untersucht. Im untersuchten Bereich des Projektgebietes kommt es zu großflächigen Ausuferungen des Kohlbergbachs bei einem HQ₃₀-Hochwasserereignis.

Für die Beschreibung der Hochwasserabflusssituation des IST-Zustandes bei einem HQ₃₀-Hochwasserereignis, wurde das Profil Nr. 6.1, der Studie 2006, herangezogen.

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, liegt die Fließgeschwindigkeit im rechten Vorland (Profil 6.1) bei lediglich ca. 0,13 m/s.

Im Bereich des rechten Vorland (Profil 6.1), liegt der max. Wasserspiegel bei bis zu 291,12 müA.

Ausgehend von der mittleren Geländehöhe (Punkt 1.4. Geländehöhen im Projektgebiet) von ca. 290,97 müA und einer Wasserspiegelhöhe von 291,12 müA, aus den Berechnungsergebnissen der Studie 2006, ergibt sich daraus eine max. Wassertiefe von ca. 15 cm, im Projektgebiet.

Die PV-Elemente befinden sich ca. 70cm bis 100cm über dem Geländeniveau und somit um zumindest 55cm über dem HQ₃₀-Wasserspiegel.

Nummer	W[m]	He[m]	v-1i	v-m	A-li	Q[m3/s]	Q-1i	R[m] t[m] Ie	Fr-ge	s S-m	X-1i
Km	Pro-Int	Wgr[m]	v-fl	[m/s]	A-fl	gesamt	Q-f1	U[m] ma	x. [o/oo]	Fr-fl	[N/m2	ː] X-re
Bezeichnung	ö/i/tar	dW [m]	v-re	v2/2a	A-re	A [m2]	0-re		ks-fl	Alpha	i	Wsn-B
6.1	291.12	291.12	0.18	0.21	91.3	29	16.42	0.6 0.	88 0.9	0.1	5.4	-146.12
1.951		290.58	0.56		15.6		8.746	243.7 2.	85	0.1	13.8	96.24
		0.19	0.13	0.01	30.1	137.1	3.83	0.	67 15	2.6	2.8	242.36

Tabelle 2 - Datentabelle, Profil 6.1, HQ30-Ist-Zustand (Studie 2006)

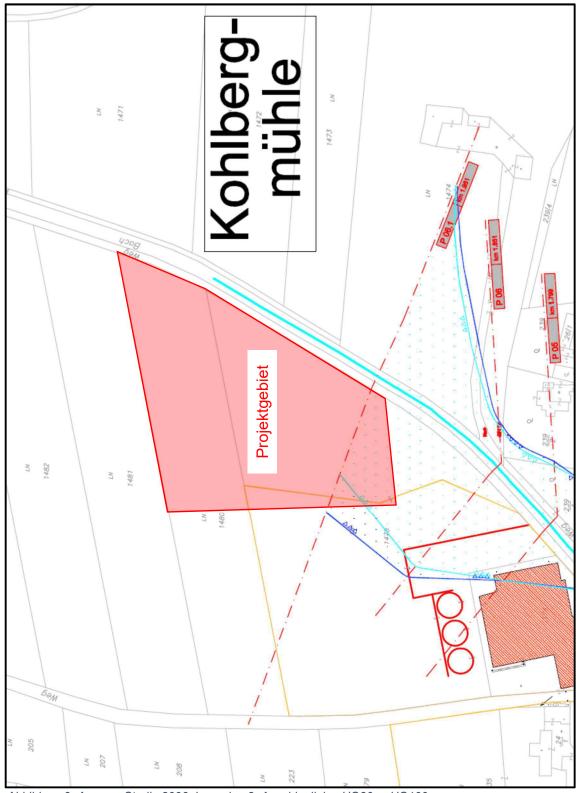


Abbildung 9: Auszug, Studie 2006, Lageplan 2, Anschlaglinien HQ30 u. HQ100, TDC ZT GmbH vom 14.12.2006

2.2.2 HQ₁₀₀-Ist-Zustand (Einreich-Detailprojekt 2009)

Im Bereich des Projektgebietes, ca. zwischen Profil Nr. 28 bis Profil Nr. 37, kommt es zu großflächigen Ausuferungen des Kohlbergbachs bei einem HQ₁₀₀-Hochwasserereignis. Das Projektgebiet wird, bei einem HQ₁₀₀-Hochwasserereignis, zu einem großen Teil überflutet. Lediglich im Nordwesten des Projektgebietes liegt ein kleiner Teil außerhalb des HQ₁₀₀-Überflutungsbereichs.

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, liegen die Fließgeschwindigkeiten im rechten Vorland bei lediglich ca. 0,12 m/s bis 0,21 m/s.

Im Bereich des Profils 37, im rechten Vorland, liegt der max. Wasserspiegel bei bis zu 291,79 müA. In Fließrichtung fällt der Wasserspiegel auf bis zu 291,16 müA (Profil 28).

Im Bereich des Projektgebietes (Profil 28 bis 37), ergeben sich im rechten Vorland max. Wassertiefen von ca. 22 cm bis 72 cm.

Die PV-Elemente befinden sich ca. 70cm bis 100cm über dem Geländeniveau und somit um ca. 28 cm bis 48 cm über dem HQ₁₀₀-Wasserspiegel.

Profil Nr.	GOK _{min}	WSPL	Max. Wassertiefe	KUK-PV-Anlage bis GOK _{min}	Min. Freibord	v-re
	[müA]	[müA]	[cm]	[cm]	[cm]	[m/s]
PRO 28	290,44	291,16	72	100	28	0,15
PRO 29	290,61	291,18	57	100	43	0,12
PRO 30	290,56	291,20	64	100	36	0,14
PRO 31	290,71	291,23	52	100	48	0,15
PRO 32	290,84	291,27	43	70	27	0,19
PRO 33	290,96	291,33	37	70	33	0,21
PRO 34	291,06	291,42	36	70	34	0,19
PRO 35	291,18	291,52	34	70	36	0,21
PRO 36	291,38	291,64	26	70	44	0,21
PRO 37	291,57	291,79	22	70	48	0,19

Tabelle 3 – Überflutungsdaten HQ100; GOKmin, Wasserspiegellage, max. Wassertiefe, UK-PV-Anlagebis GOKmin, min. Freibord, Fließgeschwindigkeiten im rechten Vorland

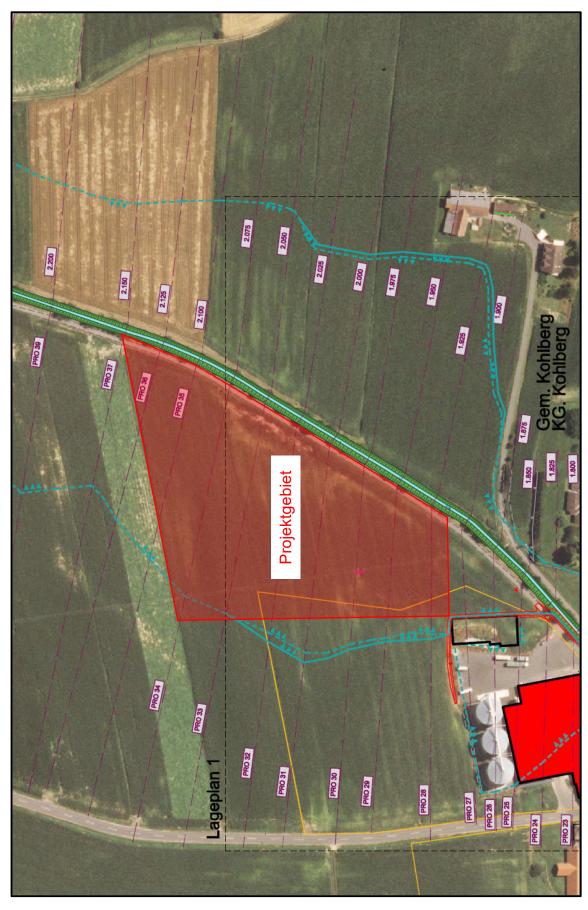


Abbildung 10: Auszug, Einreich-Detailprojekt 2009, Übersichtslageplan mit Anschlaglinien HQ100 Bestand-Projekt, TDC ZT GmbH vom 06.11.2009

2.3 Beschreibung möglicher Auswirkungen auf das Abflussgeschehen

Auf Grundlage der Ergebnisse der Abflussuntersuchungen (Studie 2006 und Einreich-Detailprojekt 2009) des Kohlbergbachs, sowie den Erfahrungen des Verfassers der gegenständlichen Stellungnahme, ist eine Beurteilung von möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Abflusssituation auch ohne Abflussberechnung der Projektsituation möglich.

Wie aus den IST-Zuständen ersichtlich ist, betragen die max. Wassertiefen ca. 15cm, bei einem HQ₃₀-Hochwasserereignis (Studie 2006), bzw. ca. 28 cm bis 48 cm, bei einem HQ₁₀₀-Hochwasserereignis (Einreich-Detailprojekt 2009). Allerdings sind die Fließgeschwindigkeiten sehr gering. Diese liegen, bei einem HQ₁₀₀-Hochwasserereignis (Einreich-Detailprojekt 2009), zwischen 0,12 m/s und 0,21 m/s und lassen somit auf eine annähernd stehende Retention schließen.

Die Aufständerung der PV-Anlage, mit einem Achsabstand von ca. 4,85m x 8,9m und einer KUK (PV-Anlage) von ca. 70cm bis 100cm über dem Geländeniveau, hat auf die Abflusssituation keinen Einfluss. Es ist durch die großen Abstände der Steher, sowie der Höhenlage der Elemente über GOK, mit keinem Anstauereignis zu rechen. Auch eine Verklausung kann ausgeschlossen werden.

Es kann somit festgestellt werden, dass durch die geplante Errichtung einer PV-Anlage auf den Grundstücken Nr. 1550 und 1480, beide KG Kohlberg II, es zu keiner Änderung der Abflussverhältnisse sowohl bei einem 30-jährlichen als auch bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis kommen wird. Es werden daher hinsichtlich der Hochwassersituation durch die Maßnahmen keine Nachbarrechte berührt.

3 Zusammenfassung

Die PV-Elemente befinden sich ca. 70cm bis 100cm über dem Geländeniveau und somit um ca. 28 cm bis 48 cm über dem HQ₁₀₀-Wasserspiegel.

Die Aufständerung der PV-Anlage, mit einem Achsabstand von ca. 4,85m x 8,9m und einer KUK (PV-Anlage) von ca. 70cm bis 100cm über dem Geländeniveau, hat auf die Abflusssituation keinen Einfluss. Es ist durch die großen Abstände der Steher, sowie der Höhenlage der Elemente über GOK, mit keinem Anstauereignis zu rechen. Auch eine Verklausung kann ausgeschlossen werden.

Es konnte festgestellt werden, dass durch die geplante Errichtung einer PV-Anlage auf den Grundstücken Nr. 1550 und 1480, beide KG Kohlberg II, es zu keiner Änderung der Abflussverhältnisse sowohl bei einem 30-jährlichen als auch bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis kommen wird. Es werden daher hinsichtlich der Hochwassersituation durch die Maßnahmen keine Nachbarrechte berührt.

Fehring, im September 2022

Anhang:

Anhang 1: ÖK-Karte (GIS STMK) (Maßstab 1:25.000)

Anhang 2: Lageplan, Ausschnitt aus Einreich-Detailprojekt 2009

(Maßstab 1:2.000)

Anhang 3: Hydrologisches Gutachten vom 22.01.2021 Anhang 4: Hydrologisches Gutachten vom 14.07.2006

Anhang 5: Hydraulische Berechnungen, Ergebnisse HQ100,

Einreich-Detailprojekt 2009 (Auszug Profil 14 bis 43)

Anhang 6: Querprofile der Berechnung Ergebnisse HQ₁₀₀,

Einreich-Detailprojekt 2009, Profil Nr. 28 bis Profil Nr. 37

(Maßstab variabel)

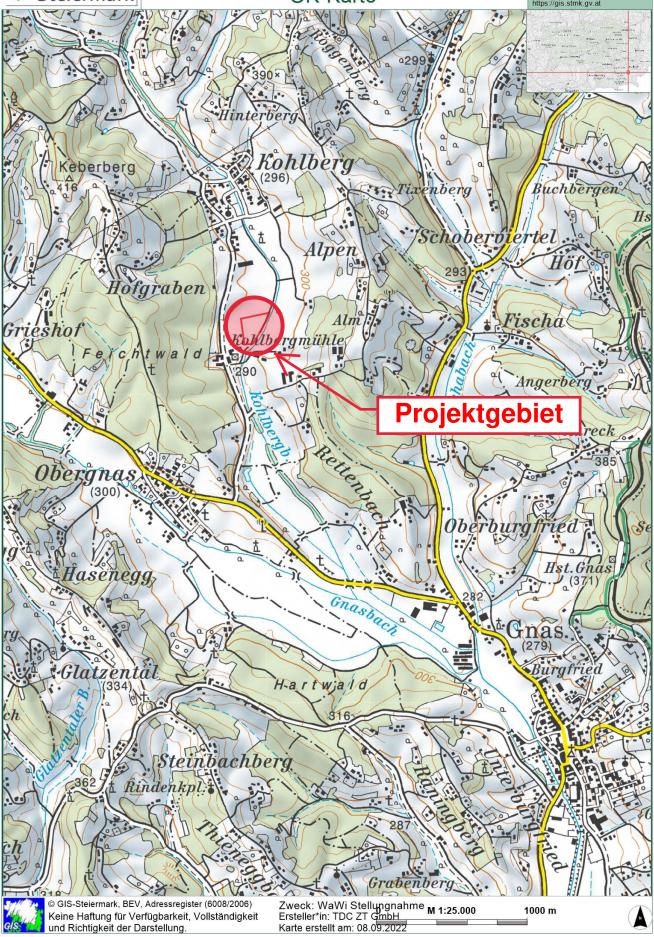
Anhang 1:

ÖK-Karte (GIS STMK) Maßstab 1:25.000



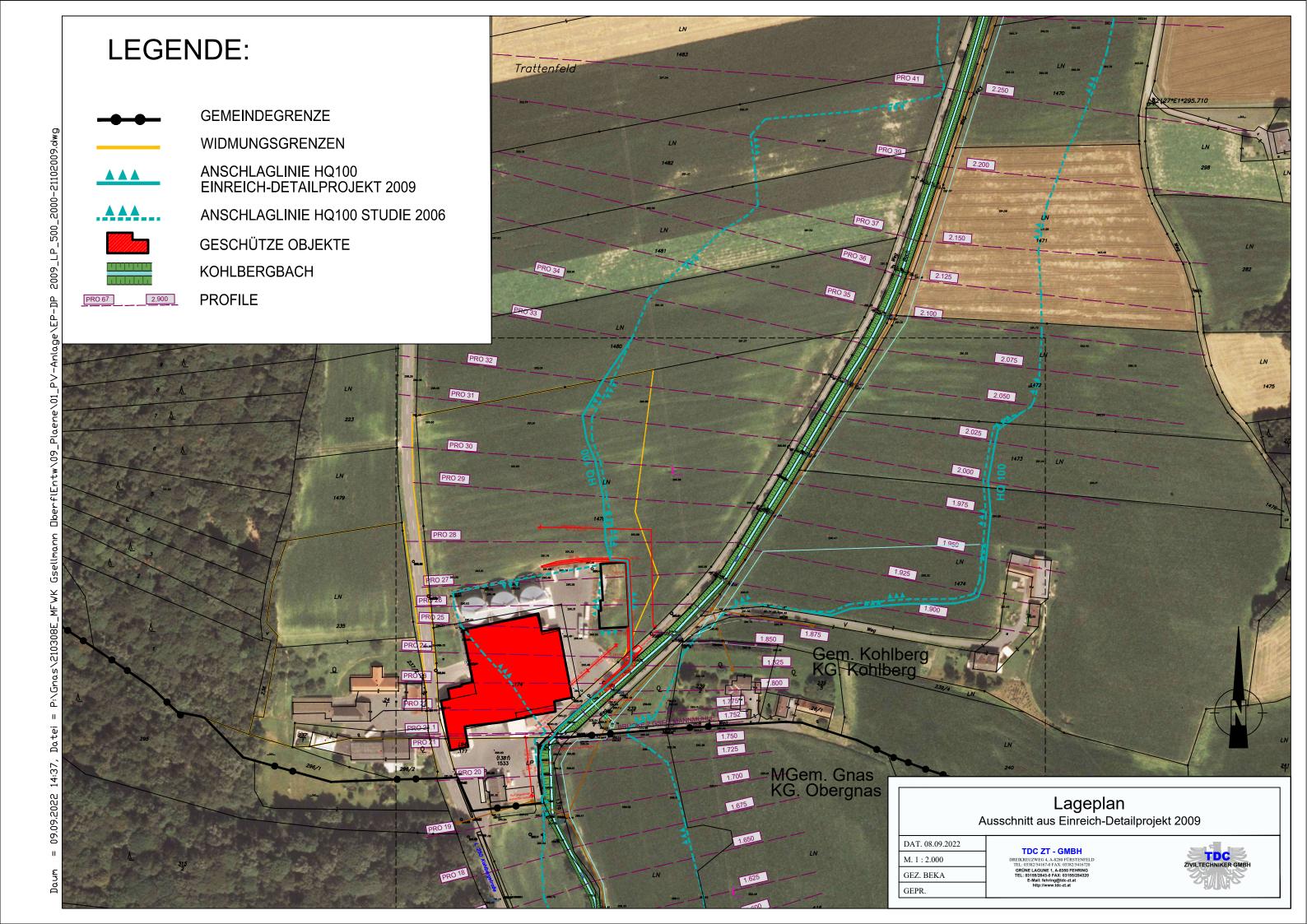
Digitaler Atlas Steiermark ÖK-Karte

A17 - Geoinformation Trauttmansdorffgasse 2 A-8010 Graz geoinformation@stmk.gv.at https://gis.stmk.gv.at



Anhang 2:

Lageplan
Ausschnitt aus
Einreich-Detailprojekt 2009
(Maßstab 1:2.000)



Anhang 3:

Hydrologisches Gutachten vom 22.01.2021



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 14

An die Marktgemeinde Gnas Gnas 46 8342 Gnas

Gz: ABT14-308624/2020-22

Ggst: HYDROLOGISCHES GUTACHTEN 1)

für: Hochwasserschutz

Gewässer: KOHLBERGBACH

Zubringer zu: Gnasbach Mu.Ra.MK Mur

Profil: ca. bei Gew.Km. 3,08 Koordinaten BMN M34 X:709349 Y:196479

→ Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Hydrographie

8010 Graz, Wartingergasse 43

Bearbeiter: Verwüster
Tel.: DW 0316-877 2011
FAX: DW 0316-877 2116
E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at

Bei Antwort bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 22.01.2021

Hochwasserdaten:

Einzugsgebiet (AE):	6,23	km²	100 jährlich l	HQ100:	25	m³/s
Mittl.Seehöhe des Gebietes (Hm):	349	m.ü.A	50 jährlich	HQ50:	20	m³/s
Mittlerer Jahresniederschlag (hN):	830	mm	30 jährlich	HQ30:	16	m³/s
Mittlere Jahreslufttemperatur (t):	8,8	°C	10 jährlich	HQ10:	9,8	m³/s
with order to the control of the con	0,0	O	5 jährlich	HQ5:	6,8	m³/s
Mittlerer Abfluß (MQ):	0,06	∂ m³/s	1 jährlich	HQ1:	2,5	m³/s

DI Dr. Robert Schatzl

(elektronisch gefertigt)

Anmerkungen siehe Beiblatt!

Anmerkungen zu ABT14-308624/2020-22

Die hydrologischen Daten beziehen sich auf das natürliche Gewässer. Allfällige Zuund Ableitungen, Geschiebeführungen sowie etwaige Verluste in den Untergrund bzw. Grundwassereinfluss sind nicht berücksichtigt. Mögliche geologische und morphologisch bedingte Abweichungen sind insbesondere bei kleinen Einzugsgebieten nur durch mehrjährige örtliche Messreihen erfassbar.

Hochwasserwerte: Die Daten wurden nicht direkt gemessen, sondern theoretisch/empirisch durch Anwendung statistischer Auswertungs- und Regionalisierungsverfahren (Pegel der Umgebung) abgeschätzt und systematisiert. Die angegebenen Hochwasserwerte sind als wahrscheinlichstes Hochwasserpotenzial zu verstehen. Bei Einzugsgebieten kleiner 5 km² wird die Überprüfung des wirksamen Einzugsgebietes und der Abflussverhältnisse (Gerinnenetz) vor Ort und eventuell die Durchführung einer detaillierten NA - Untersuchung empfohlen. Für die Extrapolation von Jährlichkeiten größer 300 wird auf den Leitfaden zur Bemessung von Talsperren hingewiesen. Feststoffe, Murenschwall bzw. Verklausungsschwall sind in den Werten nicht berücksichtigt!

Niederwasserwerte und Dauerlinie: Die standardisierte Ermittlung von Mittel- und Niederwasserkennwerten an unbeobachteten oder kurzzeitig beobachteten Stellen von Gewässern erfolgt auf Basis von langjährigen Beobachtungen und Auswertungen von Pegelmessstellen des Hydrographischen Dienstes Steiermark. Als Bezugspegel wird ein Pegel in der Umgebung der Stelle gewählt bzw. ein Pegel, der dem Gebietscharakter des zu untersuchenden Gewässers am ehesten entspricht. Dazu werden die Pegelkennwerte direkt über die Abflussspenden bzw. den Einzugsgebietsgrößenfaktor auf die betreffende Stelle umgerechnet. Bei abgelegenen unbeobachteten Stellen von Gewässern (Zubringer) werden bei Bedarf zusätzliche Vergleichspegel und wenn vorhanden auch Vergleichsmessungen zur Absicherung der Ergebnisse verwendet. Die Qualität der Kennwerte hängt sehr stark von der Aussagekraft der Vergleichsmessungen und Regionalisierungsansätzen ab, daher ist mit kontinuierlichen Vergleichsmessungen über einen längeren Zeitraum ein qualitativ viel besseres Ergebnis zu erwarten.

Gewährleistungs- und Haftungsansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen!

Hinweis: auf https://ehyd.gv.at können grundlegende Pegeldaten abgefragt werden!

Anhang 4:

Hydrologisches Gutachten vom 14.07.2006



AMT DER STEIERMÄRK SCHEN LAND SPECIERUNG ABTEILUNG 19 WASSERWIFTSCHALT UN GENERALISCH SEINER STEINER S

Beilage:

Fachabteilung 19A

Ziviltechniker-GmbH

Vert.:

Eingel. am: 18. Juli 2006

Wasserwirtschaftliche Planung und

Siedlungswasserwirtschaft

DDI

Dieter Depisch

DI Silvia Kerschbaumer Depis

Bernhard Wackerle

Grüne Lagune 1 8350 Fehring Referat I Hydrographie

8010 Graz, Stempfergasse 7

Bearbeiter: Verwüster

Tel.: DW 0316-877 3652 FAX: DW 0316-877 2116

E-Mail: wilhelm.verwuester@stmk.gv.at Bei Antwort bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 14.07.2006

Gz: LBD-19A 18 /Ko12-06

Ggst: HYDROLOGISCHES GUTACHTEN 1)

für: Hochwasserschutz

Gewässer: K

KOHLBERGBACH

Zubringer zu: GNASBACH MU.RA.MK. MUR

Profil:

bis li. UG in Kohlberg

Koordinaten BMN M34 X:709246 Y:196630

Hochwasserdaten:

Einzugsgebiet (AE):	5.95	km²	100 jährlich HQ100:	25 m³/s
Mittl.Seehöhe des Gebietes (Hm):	350	m.ü.A	50 jährlich HQ50:	20 m³/s
Mittlerer Jahresniederschlag (hN):	830	mm	30 jährlich HQ30:	16 m³/s
	8.8	******	10 jährlich HQ10:	9.8 m³/s
Mittlere Jahreslufttemperatur (t):	6.0		5 jährlich HQ5:	$6.8 ext{ m}^3/\text{s}$
Mittlerer Abfluß (MQ):	0.057	m³/s	1 jährlich HQ1:	$2.5 \text{ m}^3/\text{s}$

Cor Shek, Leagus in ahaar For Containing, 1972 war in accommission Emerging A Stedlingswassorwinscheft Traz, Sternpfergasse 5 - 2

(Ing.Wilhelm Verwüster)

Anmerkungen:

1) Die hydrologischen Daten beziehen sich auf das natürliche Gewässer. Allfällige Zu- und Ableitungen, Geschiebeführungen sowie etwaige Verluste in den Untergrund bzw. Grundwassereinfluß sind nicht berücksichtigt. Für sämtliche Profile, deren Durchfluß nicht durch langjährige Meßreihen belegt ist (siehe Hydrographisches Jahrbuch), können Abflußwerte nur im Näherungsverfahren berechnet werden. Es handelt sich nicht um genessene Werte im Sinne der ÖNORM B2400.

Das heißt, daß für Zwischeneinzugsgebiete und nicht durch Meßreihen belegte Gewässer die Werte nur rechnerisch, auf Grundlage regionaler Gebietsmittelwerte abgeschätzt werden können. Mögliche geologische und morphologisch bedingte Abweichungen sind insbesondere bei kleinen Einzugsgebieten nur durch mehrjährige örtliche Meßreihen erfaßbar.

Bei den angegebenen Werten handelt es sich um im langjährigen Durchschnitt zu erwartende Mittelwerte; zwischen Maximal- und Minimalwerten besteht ein erheblicher vom Niederschlag abhängiger Streubereich.



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG ABTEILUNG 19 WASSERWIRTSCHAFT UND ABFALLWIRTSCHAFT

Fachabteilung 19A

DDI
Dieter Depisch
DI Silvia Kerschbaumer Depisch
Bernhard Wackerle
Grüne Lagune 1
8350 Fehring

Gz: LBD-19A 18 /Ko13-06

Ggst: HYDROLOGISCHES GUTACHTEN 1)

für: Hochwasserschutz

Gewässer: KOHLBERGBACH KOHLBACH

Zubringer zu: GNASBACH MU.RA.MK. MUR

Profil: Kohlbergmühle, nördl. Obergnas

Koordinaten BMN M34 X:709323 Y:195428

→ Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft

Referat i Hydrographie

8010 Graz, Stempfergasse 7

Bearbeiter: Verwüster

Tel.: DW 0316-877 3652 FAX: DW 0316-877 2116

E-Mail: wilhelm.verwuester@stmk.gv.at Bei Antwort bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 14.07.2006

Hochwasserdaten:

Einzugsgebiet (AE):	8	km²	100 jährlich HQ100:	29	m³/s
Mittl.Seehöhe des Gebietes (Hm):	343	m.ü.A	50 jährlich HQ50:	22	m³/s
Mittlerer Jahresniederschlag (hN):	825	mm	30 jährlich HQ30:	18	m³/s
			10 jährlich HQ10:	11	m³/s
Mittlere Jahreslufttemperatur (t):	8.8	-0	5 jährlich HQ5:	7.7	m³/s
Mittlerer Abfluß (MQ):	0.077	m³/s	1 jährlich HQ1:	2.7	m³/s

(Ing.Wilhelm Verwüster)

Anmerkungen:

1) Die hydrologischen Daten beziehen sich auf das natürliche Gewässer. Allfällige Zu- und Ableitungen, Geschiebeführungen sowie etwaige Verluste in den Untergrund bzw. Grundwassereinfluß sind nicht berücksichtigt. Für sämtliche Profile, deren Durchfluß nicht durch langjährige Meßreihen belegt ist (siehe Hydrographisches Jahrbuch), können Abflußwerte nur im Näherungsverfahren berechnet werden. Es handelt sich nicht um gemessene Werte im Sinne der ÖNORM B2400.

Das heißt, daß für Zwischeneinzugsgebiete und nicht durch Meßreihen belegte Gewässer die Werte nur rechnerisch, auf Grundlage regionaler Gebietsmittelwerte abgeschätzt werden können. Mögliche geologische und morphologisch bedingte Abweichungen sind insbesondere bei kleinen Einzugsgebieten nur durch mehrjährige örtliche Meßreihen erfaßbar.

Bei den angegebenen Werten handelt es sich um im langjährigen Durchschnitt zu erwartende Mittelwerte; zwischen Maximal- und Minimalwerten besteht ein erheblicher vom Niederschlag abhängiger Streubereich.

Hinweis: auf http://ehyd.lfrz.at können grundlegende Pegeldaten abgefragt werden!

Anhang 5:

Hydraulische Berechnungen Ergebnisse HQ100 Einreich-Detailprojekt 2009 (Auszug Profil 14 bis 43) Projekt :EP-DP HWS KohlbergSeite 2Gewässer :Kohlbergbach22.09.08/18:46:32

Kohlberg Projekt HQ100

Nummer	W [m]	He[m]	v-li			Q[m3/s]	Q-1i	R[m]				es S-m	X-1i
Km	Pro-Int	Wgr[m]		[m/s]	A-fl	gesamt	Q-fl	U[m]	max.			1 [N/m2]	
Bezeichnung	ö/i/tgr	dW[m]	v-re	v2/2g	A-re	A[m2]	Q-re			ks-fl	Alph	a	Wsp-B
14	289.68	289.70	0.24	0.43	42.5	29	9.993	0.0	0.8	1.5	0.2	9.2	-74.11
1.575		288.50	0.84		22.4		18.76	0.0	2.83		0.2	27.6	12.27
		0.04	0.13	0.02	1.8	66.8	0.245		0.44	0	2.5	3.7	86.39
15	289.72	289.74	0.28	0.40	47.9	29	13.6		0.97	1.8	0.2	12.6	-70.02
1.6		289.10	0.86		15.9		13.69		2.83		0.2	31.7	27.56
		0.05	0.20	0.02	8.5	72.3	1.717		0.88	0	2.4	6.4	97.58
16	289.76		0.27	0.48	37.5	29	10.06		1.12	2.2		12.2	-69.99
1.625		288.82	1.04		16.8		17.58	0.0	2.73	_	0.2	42.9	19.72
		0.04	0.22	0.04	6.1	60.5	1.362		0.82		3.0	8.3	89.71
17	289.83	289.86	0.33	0.48	37.5	29	12.34		1.16	3.3	0.3	18.4	-70.33
1.65		289.44	1.14	0.00	12.1	CO 1	13.72	0.0	2.71	^	0.3	61.6	28.61
		0.07	0.28		10.6	60.1	2.941		0.73		2.9	13.1	98.94
18	289.90		0.28	0.45	41.8	29	11.65		0.97	2.1		12.4	-76.56
1.675		289.19	0.89	0.00	18.8	60.0	16.8		2.69	^	0.2	34.3	18.09
		0.07	0.17		3.3	63.9	0.553		0.46		2.4	4.6	94.65
19	289.97	290.01	0.33	0.57	37.2	29	12.39		1.09	4.2		19.7	-80.99
1.7		289.61	1.26		13.2		16.61	0.0	2.65		0.3	73.7	6.17
		0.06	0.01	0.05	0.2	50.6	0.001		0.2	0	2.9	2.5	87.16
20	290.08	290.13	0.34	0.64	30.3	29	10.24		0.97	5.1	0.5	20.8	-75.72
1.725		289.43	1.27		14.7		18.76	0.0	2.54		0.3	77.7	6.45
		0.11	0.00	0.06	0.0	45.1	0		0	0	2.6	0	82.17
21	290.18	290.31	0.25	1.14	8.4	29	2.13		0.38	7.3	0.8	13	-51.62
1.75		289.19	1.65		16.2		26.75		2.54		0.4	130	12.96
		0.10	0.16	0.13	0.8	25.5	0.123		0.23	0	1.9	8.1	61.79
21.1	290.38	290.48			6.9	29	1.223		0.24		0.6		-44.88
1.752			1.43		19.4		27.78		2.74			93.8	6.84
Brücke 2 Gse		0.20	0.00	0.10	0.0	26.3	0		0	0	1.6	0	51.72
22	290.53			0.67	21.1		6.161		0.66	2.8		14.8	-46.60
1.775		289.34			22.2		22.84		3.02				6.50
		0.15	0.00	0.04	0.0	43.3	0		0	0	1.9	0	53.10
23	290.61	290.65			23.9	29	9.947		1.18			24.6	-35.29
1.8		289.83			18.2		19.05		3.21				7.00
		0.08	0.00	0.04	0.1	42.2	0		0.25	0	1.6	0	42.29
24	290.69	290.75		0.86	16.2	29	7.445		1.58	4.4		34.2	-23.46
1.825		289.82			17.2		21.5		3.05				9.50
		0.08	0.17	0.06	0.3	33.8	0.058		0.24	0	1.6	8.8	32.96
25	290.82	290.94			3.0	29	1.223		0.54	9.5		33.7	-13.71
.85		290.17			17.0		26.5		2.94			112	28.08
		0.14	0.29	0.11	4.4	24.4	1.273		0.41	0	1.6	21.1	41.79
26	291.04	291.09	0.21	0.78	1.6	29	0.335	0.0	0.36	4.2	0.4	10	-15.85
1.875		290.13	1.09		23.3		25.54	0.0	3.08		0.3	52.6	45.20
		0.21	0.26	0.05	12.2	37 2	3.128		0 72	0	1 7	14.2	61.04

File : $P:\Kohlberg\080402\WASPI\210422_Kohlberg-Projekt-1.wsp$

Programm : WASPI-4.1 - Hydroconsult GmbH Firma : TDC ZT GmbH, A-8280 Fürstenfeld

Projekt :EP-DP HWS KohlbergSeite 3Gewässer :Kohlbergbach22.09.08/18:46:32

Kohlberg Projekt HQ100

Nummer	W[m]	He[m]	v-li	v-m		Q[m3/s]	Q-1i	R[m]				es S-m	X-li
Km	Pro-Int	Wgr[m]		[m/s]	A-fl	-	Q-fl	U [m]	max.	[0/00]			
Bezeichnung	ö/i/tgr	dW[m]	v-re	v2/2g	A-re	A[m2]	Q-re			ks-fl	Alpha	a	Wsp-B
27	291.13	291.14	0.21	0.30	39.9	29	8.424	0.0	1.22	1.2	0.2	5.3	-88.56
1.9		290.21	0.67		18.5		12.34	0.0			0.2	18.9	64.72
		0.09	0.21	0.01	38.5	96.9	8.235		0.82	0	2.4	7.7	153.28
28	291.16		0.18	0.23	77.8	29	13.62	0.0		0.9	0.2		-155.28
1.925		290.53	0.60	0 01	17.4	100.0	10.39	0.0		0	0.1	15.1	93.03
		0.03	0.15		33.6	128.9	4.997		0.72		2.9	3.6	248.31
29	291.18	291.19	0.18	0.20	92.8	29	16.58	0.0		0.8	0.1		-144.96
1.95		290.62	0.51		16.3		8.283	0.0			0.1	11.4	109.96
		0.02	0.12	0.00	34.5	143.7	4.137		0.66	0	2.3	2.6	254.92
30	291.20	291.21	0.18	0.22	74.4	29	13.74	0.0		1.0	0.2		-134.66
1.975		290.69	0.59		15.3		8.966	0.0			0.1	14.9	126.22
		0.02	0.14	0.01	44.7	134.4	6.293		0.64	0	2.7	3.5	260.88
31	291.23	291.24	0.19	0.23	58.6	29	11.33	0.0		1.2	0.2	5.6	-124.05
2		290.70	0.66		15.3		10.06	0.0	2.8		0.2	19.2	144.26
		0.03	0.15	0.01	50.7	124.6	7.614		0.52	0	3.1	4.2	268.31
32	291.27	291.28	0.23	0.30	42.2	29	9.913	0.0	0.69	2.3	0.3	8.7	-114.29
2.025		290.98	0.86		13.4		11.56	0.0	2.66		0.2	34.1	142.27
		0.04	0.19	0.02	40.4	96.1	7.528		0.43	0	3.5	6.7	255.03
33	291.33	291.36	0.24	0.34	37.6	29	9.056	0.0	0.49	3.7	0.4	11.6	-120.63
2.05		291.17	1.04		12.3		12.75	0.0	2.56		0.3	49.4	142.01
		0.07	0.21	0.03	34.8	84.7	7.198		0.37	0	4.3	9.5	257.55
34	291.42	291.45	0.25	0.35	40.2	29	9.986	0.0	0.49	3.4	0.4	12.4	-112.23
2.075		291.24	1.04		13.0		13.52	0.0	2.59		0.3	48.3	143.18
		0.09	0.19	0.03	29.5	82.7	5.491		0.36	0	4.3	7.7	246.24
35	291.52	291.56	0.26	0.42	30.3	29	7.9	0.0	0.49	4.9	0.5	14.6	-103.02
2.1		291.38			12.9		15.55	0.0	2.62		0.3	63.3	131.67
		0.09	0.21	0.04	26.3	69.5	5.55		0.34	0	4.6	10.4	231.17
36	291.64	291.70	0.26	0.53	21.9	29	5.741	0.0	0.4	6.2	0.7	15.1	-92.11
2.125			1.38		14.0		19.27	0.0				80.3	115.32
		0.12	0.21	0.07	18.7	54.5	3.985		0.26	0	4.6	11	202.39
37	291.79	291.89	0.28	0.67	18.8	29	5.322	0.0	0.37	7.8	0.9	18.6	-81.53
2.15		291.65	1.56		13.9		21.63	0.0	2.64		0.4	109	101.02
		0.16	0.19	0.09	10.8	43.6	2.049		0.22	0	4.1	9.2	177.10
39	292.18	292.24	0.30	0.52	22.3	29	6.802	0.0	0.41	6.2	0.6	18.1	-78.91
2.2		291.93	1.36		13.0		17.74	0.0	2.89		0.4	92.1	120.43
		0.38	0.22	0.06	20.6	55.9	4.455		0.26	0	4.3	11.1	197.90
41	292.54	292.63	0.40	0.76	27.9	29	11.02	0.0	0.45	9.3	0.7	30.9	-85.48
2.25		292.41	1.73		10.4		17.98	0.0	2.51		0.4	152	6.44
		0.36	0.01	0.10	0.1	38.4	0.001		0.12	0	3.3	3.6	91.93
43	293.01	293.08	0.42	0.64	35.6	29	15.06	0.0	0.74	8.5	0.6	33.9	-90.17
2.3		292.86			8.5		13.77	0.0			0.4	144	21.78
				0.07	1.4	45.5	0.171		0.19	^	3.3	6	111.95

File : $P:\Kohlberg\080402\WASPI\210422_Kohlberg-Projekt-1.wsp$

Programm : WASPI-4.1 - Hydroconsult GmbH Firma : TDC ZT GmbH, A-8280 Fürstenfeld

Anhang 6:

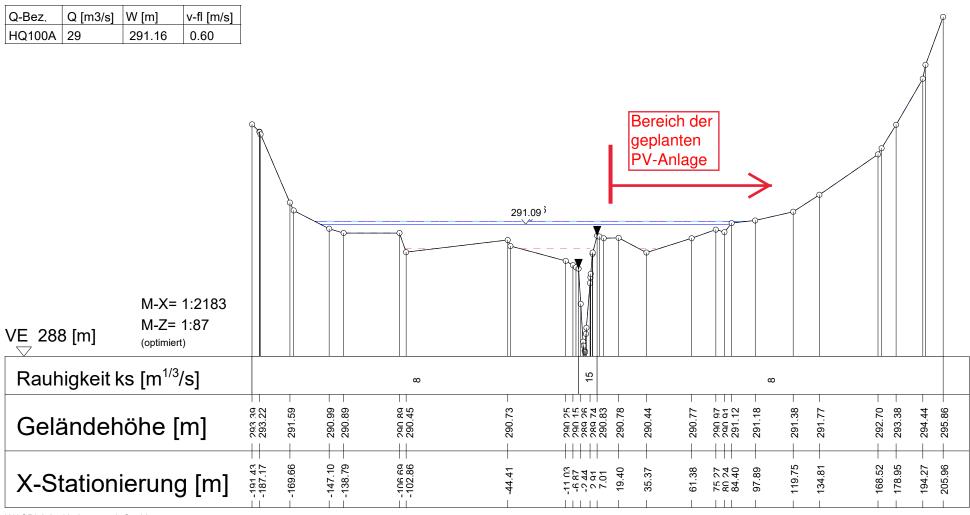
Querprofile der Berechnung Ergebnisse HQ₁₀₀ Einreich-Detailprojekt 2009

Profil Nr. 28 bis Profil Nr. 37 (Maßstab variabel)

Gewässer: Kohlbergbach

Profilname:

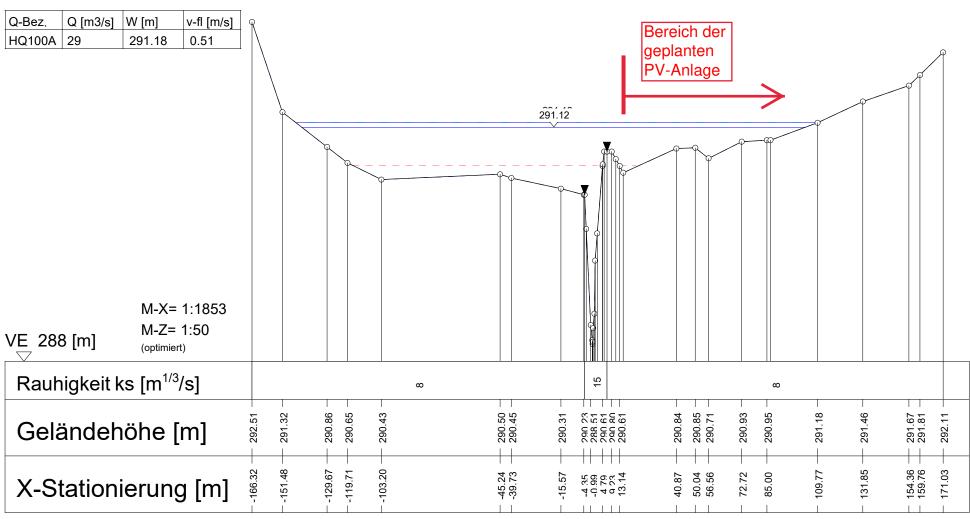
Profil-Nr. 28, km 1.925



Gewässer: Kohlbergbach

Profilname:

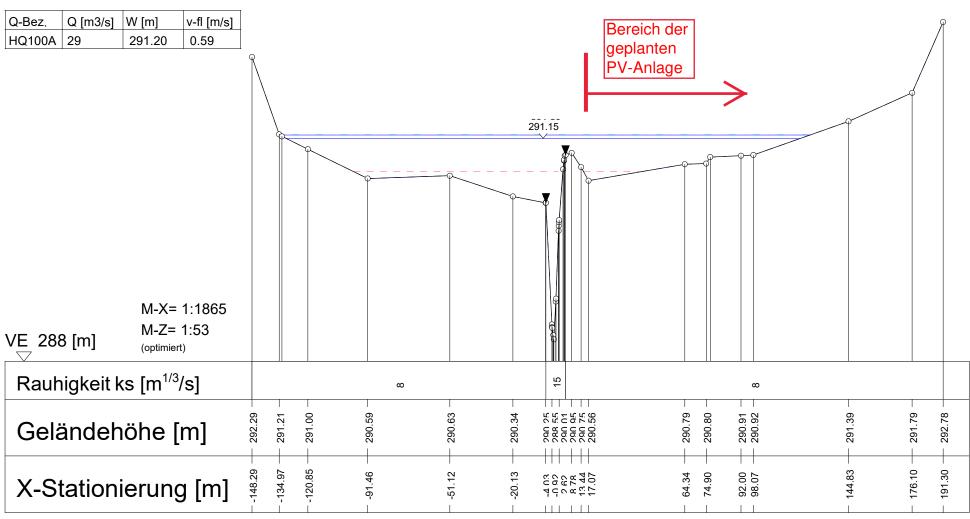
Profil-Nr. 29, km 1.95



Gewässer: Kohlbergbach

Profilname:

Profil-Nr. 30, km 1.975

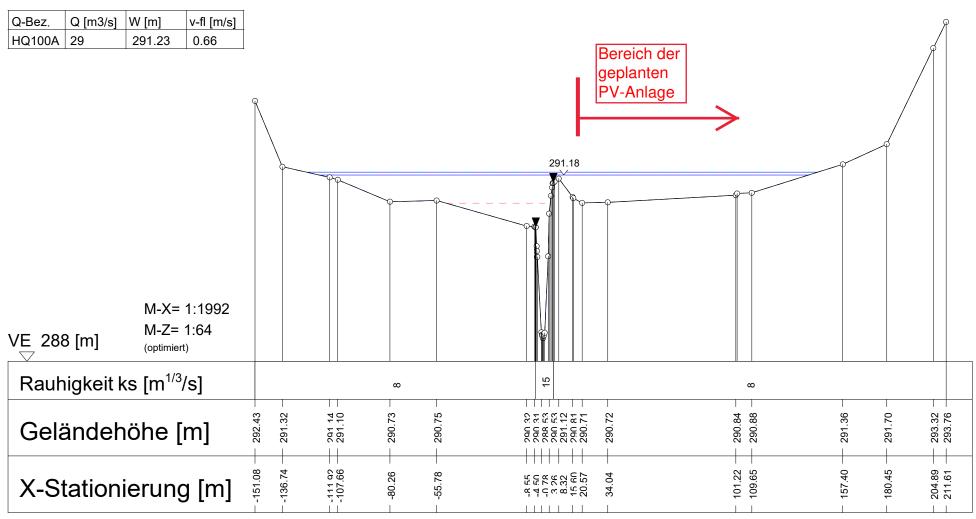


WASPI-3.0 - Hydroconsult-SackI

Gewässer: Kohlbergbach

Profilname:

Profil-Nr. 31, km 2

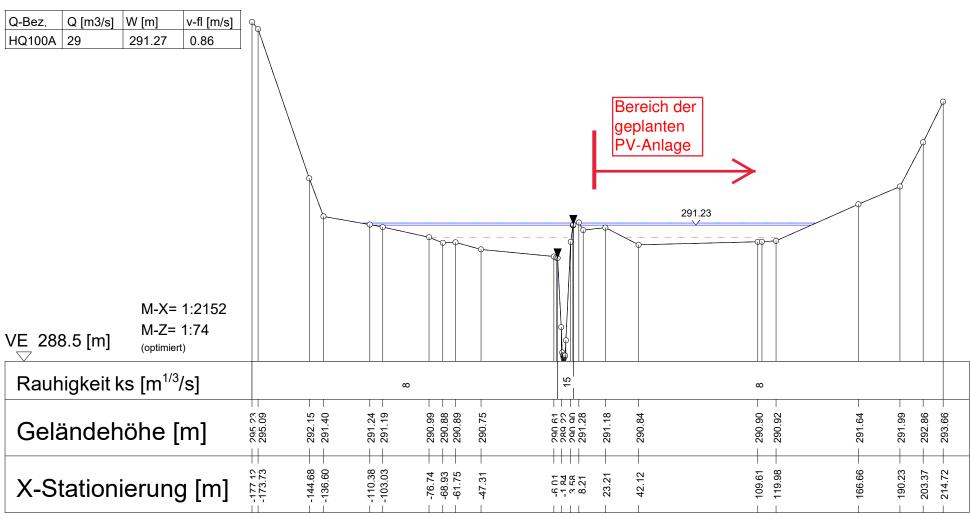


WASPI-3.0 - Hydroconsult-SackI

Gewässer: Kohlbergbach

Profilname:

Profil-Nr. 32, km 2.025

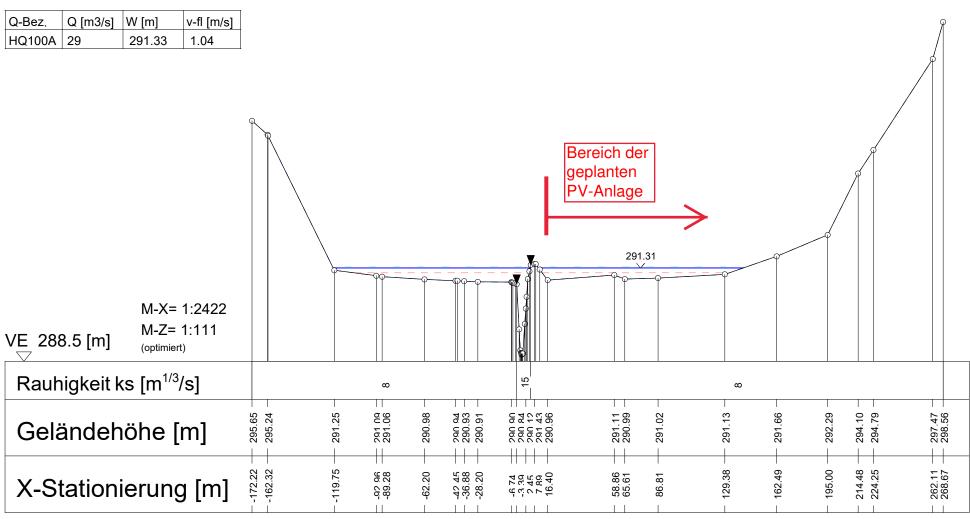


WASPI-3.0 - Hydroconsult-SackI

Gewässer: Kohlbergbach

Profilname:

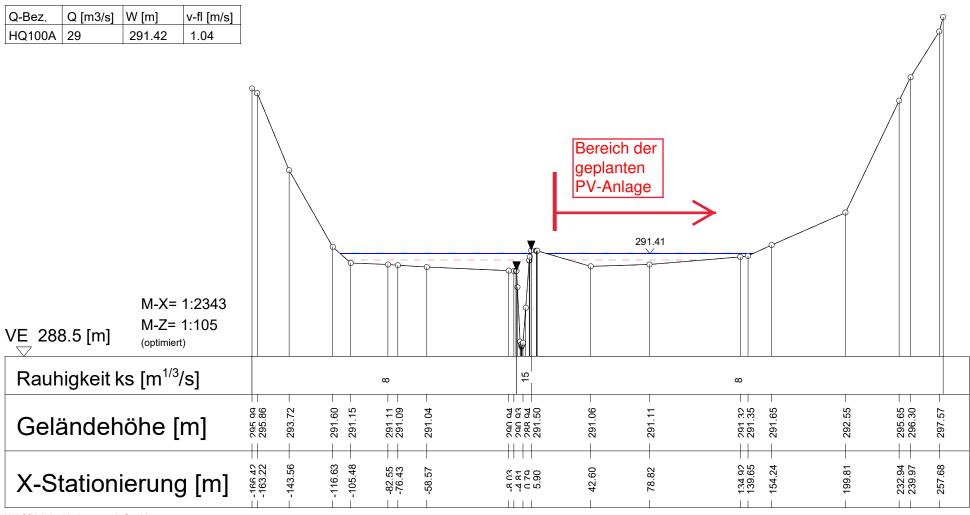
Profil-Nr. 33, km 2.05



Gewässer: Kohlbergbach

Profilname:

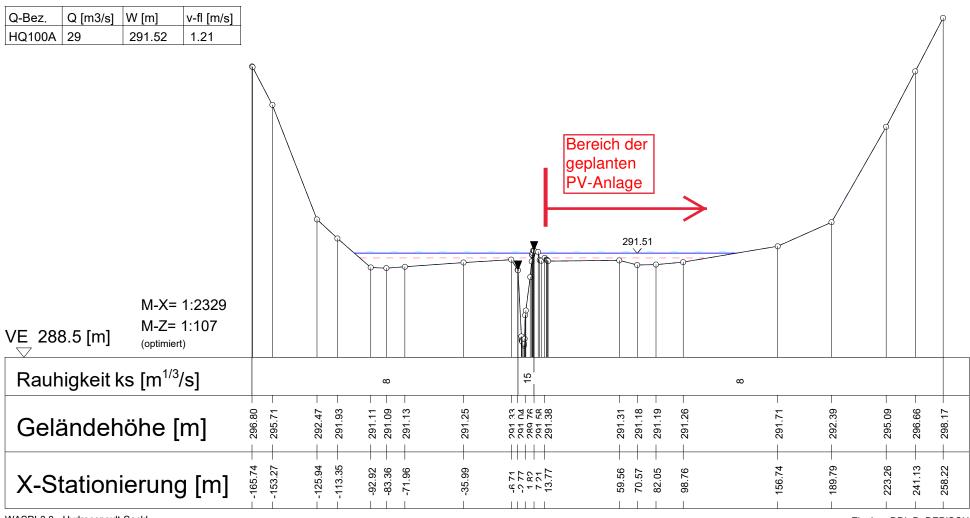
Profil-Nr. 34, km 2.075



Gewässer: Kohlbergbach

Profilname:

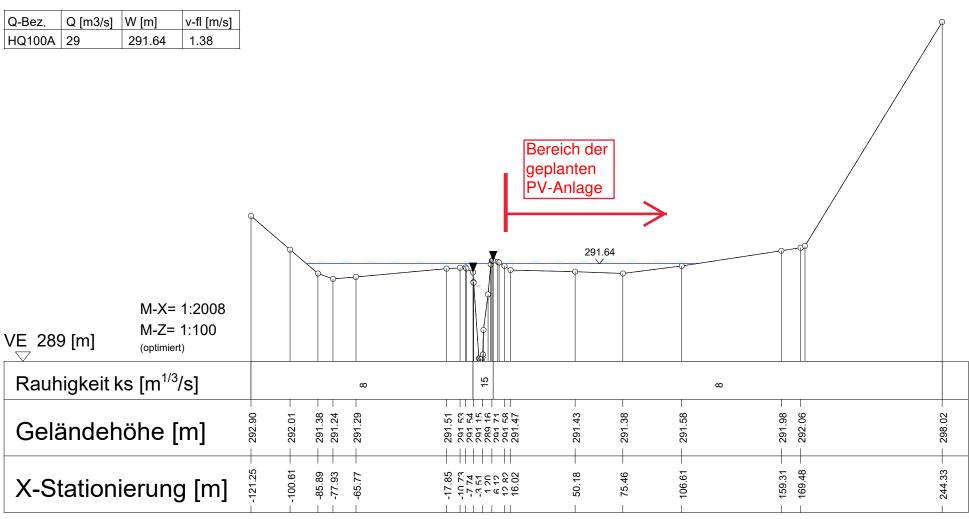
Profil-Nr. 35, km 2.1



Gewässer: Kohlbergbach

Profilname:

Profil-Nr. 36, km 2.125

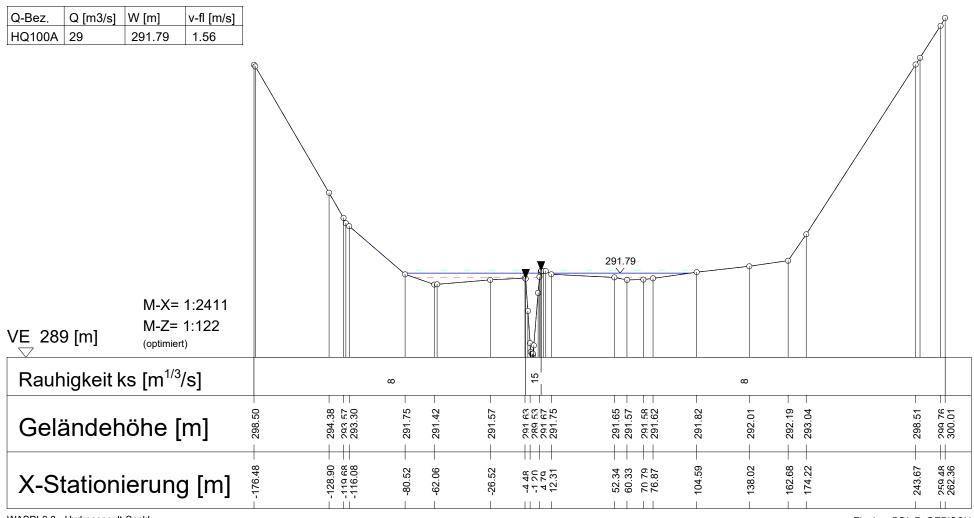


WASPI-3.0 - Hydroconsult-SackI

Gewässer: Kohlbergbach

Profilname:

Profil-Nr. 37, km 2.15



Stephan Zotter

Von: Sadnik Sebastian [sebastian.sadnik@stmk.gv.at]

Gesendet: Dienstag, 9. Juli 2024 15:53

An: DI Stefan Battyan; zotter@battyan.at; bettina.monschein@gnas.gv.at

Cc: Kraxner Thomas

Betreff: AW: MGde Gnas- Flächenwidmungsplan 1.12; Gsellmann Kohlbergmühle,

wasserwirtschaftliche Voraussetzungen - wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Servus Stefan – nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen können die wasserwirtschaftlichen Ausnahmevoraussetzungen zur Ausweisung von I1(K6) auf den hochwassergefährdeten Teilflächen des Grundstückes GNr 1480 festgestellt werden.

Somit gibt es zur geplanten Ausweisung aus wasserwirtschaftlicher Sicht keinen Einwand.

FG.

Ing. Sebastian Sadnik

Baubezirksleitung Südoststeiermark Referat Wasser Umwelt Baukultur Bismarkstraße 11-13 8330 Feldbach sebastian.sadnik@stmk.gv.at 0676/86643215

Von: DI Stefan Battyan < office@battyan.at Gesendet: Dienstag, 2. Juli 2024 15:10

An: Sadnik Sebastian <<u>sebastian.sadnik@stmk.gv.at</u>>; 'Stephan Zotter' <<u>zotter@battyan.at</u>>; 'Bettina Monschein'

<bettina.monschein@gnas.gv.at>

Betreff: MGde Gnas- Flächenwidmungsplan 1.12; Gsellmann Kohlbergmühle, wasserwirtschaftliche

Voraussetzungen **Priorität:** Hoch

Hallo Sebastian!

Wie heute tel. besprochen haben wir aufgrund einer Einwendung der A14 (Ing. Kraxner) die HQ100-Linie von TDC GmbH aus dem Verfahren 2009 im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht. (siehe *gnas fwp112 geplanter beschluss).pdf*)

Trotz dieser nun bekannten Gefährdung wäre eine Baulandfestlegung gemäß SAPRO Hochwasser (LGBL NR 117/2005) als Fläche für die Erweiterung bestehender Betriebe zulässig.

Allerdings ist auch das Vorliegen folgender wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zu beurteilen:

- Ein Hochwasserschutz mit Freibord ist auf ein zumindest 100 jährliches Ereignis mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten technisch möglich
- Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abflusssituation
- Diese Flächen unterliegen nicht einer besonderen Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen wie z.B. Abflussmulden

Die uns vorliegenden wasserwirtschaftlichen Grundlagen liegen bei.

Ich bitte dich wie besprochen um zeitnahe Beurteilung dieser Punkte bis spätestens 09.07.2024, da die MGde Gnas bereits am 11.07.2024 die ggst. FLÄWI-Änderung beschließen möchte.

Solltest du den Sachverhalt nicht beurteilen können, bitte ich um Mitteilung der notwendigen Schritte.

(Deine Antwort bitte an alle im Verteiler angeführten Personen, da ich nächste Woche auf Urlaub bin.)

Mit freundlichen Grüßen Stefan Battyan

battyan | Raumplanung Raumordnung Raumentwicklung

DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung, Ortsbildsachverständiger Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt- & Ortsplanung, Franziskanerplatz 10 A 8010 Graz mail: office@battyan.at web: www.battyan.at
T: 0316 225027 M: 0664 5533785 ÖV: Straßenbahn 1, 3, 4, 5, 6, 7, Haltestelle Hauptplatz

Diese email kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese email. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser email ist nicht gestattet.